

Beschlussvorlage

BV-25-2024-016

öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplans "Jörgenbarg 1" der Stadt Röbel/Müritz

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 16.04.2024
<i>Bearbeiter:</i> Anne Lange	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss Röbel/Müritz (Vorberatung)	15.05.2024	Ö
Hauptausschuss Röbel/Müritz (Vorberatung)	27.05.2024	N
Stadtvertretung Röbel/Müritz (Entscheidung)	04.06.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz beschließt:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz hat bereits in ihrer Sitzung am 23.02.2021 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Jörnberg“ gefasst. Dies geschah für den gesamten Bereich, der zwischen dem Altstädter Friedhof / Kleingartenanlage „Sonnenblick“, der Kleingartenanlage „Marienfelder Weg“ entlang des Marienfelder Weges und der südöstlich angrenzenden Seebadstraße, liegenden Flächen. Die Erschließung des Gebietes erfolgt jedoch in mehreren Bauabschnitten. Nun soll der 1. Bauabschnitt des Bebauungsplanes „Jörgenbarg“ planungsrechtlich vorbereitet werden, welcher den Titel „Jörgenbarg 1“ tragen wird.
Der Geltungsbereich des 1. Bauabschnittes beinhaltet die Flurstücke 135/3, 135/4, 135/10, 135/12 sowie Teilflächen der Flurstücke 135/9, 135/11 und 48/1 der Flur 21 Gemarkung Röbel und ist in beiliegendem Übersichtsplan dargestellt.
2. Ziel und Zweck der Planung sind:
 - die Ausweisung von Bauflächen für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sowie Geschosswohnungsbau zur Sicherung des Wohnbedarfs in der Stadt Röbel/Müritz
 - die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen
 - die Berücksichtigung des Immissionsschutzes aufgrund von Lärm
 - die Neuordnung der verkehrlichen Erschließung an dem Marienfelder Weg, Erschließung mit Medien der Ver- und Entsorgung sowie die Innere Erschließung des Gebietes
 - die Berücksichtigung umweltrelevanter Belange
3. der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Der beiliegende Vorentwurf zur Satzung über den Bebauungsplan „Jörgenbarg 1“ (Stand Mai 2024) mit dazugehöriger Begründung (Stand Mai 2024) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

5. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Jörgenbarg 1“ und die Begründung mit allen dazugehörigen Anlagen sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen im Amt Röbel-Müritz, Bauamt.

Die Internetseite zur Einsichtnahme in die Unterlagen und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
Die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wird gem. § 4b BauGB einem Dritten (Planungsbüro) übertragen.

Sachverhalt

Im Laufe der Entwicklung des Eigenheimstandortes „An de Wisch“ hat sich aufgrund von Anfragen gezeigt, dass auch nach Fertigstellung des Standortes weiterer Bedarf an einer Wohnraumentwicklung in Röbel/Müritz besteht.

Daher sollen mit dem Bebauungsplan „Jörgenbarg 1“ planungsrechtliche Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit innerer Erschließung geschaffen werden.

Innerhalb dieses Gebietes sollen unterschiedliche Wohnformen angeboten werden, um den verschiedenen Bedarfen zu entsprechen. Das Gebiet wird sich dem bewegten Gelände anpassen um somit einen geordneten und harmonischen Ortsrand zu entwickeln.

Als Vorhabenträger für die Entwicklung des Gebietes fungiert die LGE M-V GmbH.

Finanzielle Auswirkungen

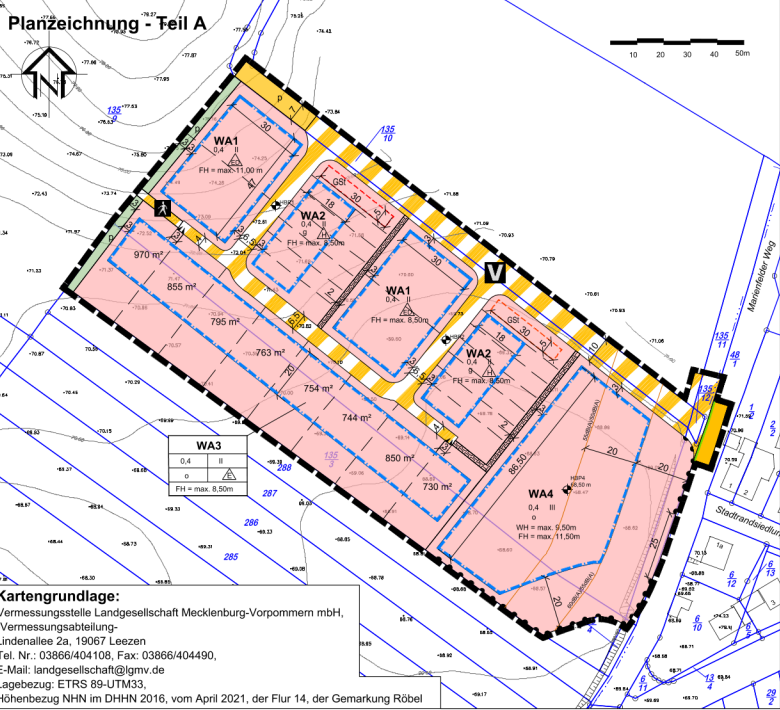
Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Hhst. _____
Kosten in € ca. _____	☐ Überplanmäßige Ausgabe	
	☐ Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n

1	Planzeichnung (öffentlich)
2	Begründung (öffentlich)
3	Artenschutzfachbeitrag (öffentlich)
4	Umweltbericht ohne Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (öffentlich)
5	FFH-Vorprüfung (öffentlich)
6	Verkehrsplanung Innere Erschließung des Plangebietes (öffentlich)

SATZUNG DER STADT RÖBEL/MÜRITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN "JÖRGENBARG 1"

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und § 86 Landesbauordnung (LBAuO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Röbel vom 20.12.2023 folgende Satzung über den 1. Bauabschnitt des Bebauungsplans "Jörgenbarg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften erlassen:



- Hinweise**
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DtschG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Bauauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl, Schmierstoffe, Altöl) sind entsprechend § 19 WHG und § 20 Wasserressetz des Landes M-V (LWaG) der Unteren Wasserbehörde des Landkreises anzuzeigen.
 - Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderung ergeben, ist entsprechend § 23 AbfAlG M-V die Untere Abfallbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zubenachrichtigen, damit gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.
 - Der durch die zulässige Nutzung auf den Grundstücken verursachte private Stellplatzbedarf ist auf den Grundstücken mit abzuzeichnen.
 - Im Plangebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt.
 - Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Röbel.
 - Außenbeleuchtung baulicher Anlagen und Grundstücke sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil I, S. 58, BGBl. II 213-1-3), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1057)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVO Bl. M-V S. 503,619), zuletzt geändert am 18. Mai 2016 durch Artikel 1 des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze (Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz-BüGemBeteilG M-V) (GVBl. M-V Nr. 9 vom 27.05.2016, S. 2581)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777) in der derzeit geltenden Fassung
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), in der derzeit geltenden Fassung

- Textliche Festsetzungen - Teil B**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)**
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen
Zulässig im **gesamten Geltungsbereich (WA1 bis WA4)** sind: (§ 4 Abs. 2 BauNVO)
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Unzulässig im **gesamten Allgemeinen Wohngebiet** sind: (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
- Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Tankstellen
- Gartenbaubetriebe
 - Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO sind nicht zulässig.

Fortführung der textlichen Festsetzungen - Teil B

- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Für die Höhe der baulichen Anlagen ist als Höchstgrenze die Firsthöhe angeben. Dies entspricht bei Flachdächern, dem höchsten Punkt der Attika.
 - Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO ist der Bezugspunkt für die max. Höhe baulicher Anlagen die jeweils festgesetzten Höhenbezugspunkt -werte (HBZ).
HBP1 - gilt für das angrenzende WA1 und WA2
Der dargestellte Bezugspunkt ist der tatsächlichen Höhe der fertiggestellten Straße zuzuordnen.
Im WA2 ist die Differenz zwischen den Höhen an den jeweiligen Grundstücksgrenzen gleichmäßig aufzuteilen.
HBP2 - gilt für das angrenzende WA1 und WA2
Der dargestellte Bezugspunkt ist der tatsächlichen Höhe der fertiggestellten Straße zuzuordnen.
Im WA2 ist die Differenz zwischen den Höhen an den jeweiligen Grundstücksgrenzen gleichmäßig aufzuteilen.
WA3
Der Bezugspunkt entspricht der Höhe der Gradienten der erschließenden Straße/ des Fußweges oder der Fläche mit Gehrecht vor der Mitte des jeweiligen Grundstückes.
HBP4 - gilt für das WA4
Der Bezugspunkt beträgt 68,50 m über NHN im DHHN 2016 des zugrunde liegenden Lage- und Höhenplanes.
- Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO darf im gesamten Plangebiet die maximale Höhe baulicher Anlagen, für technische Aufbauten, wie z.B. B- und Entlüftungsanlagen, Solarelemente und Antennen sowie Schornsteine um 1,00 m überschritten werden.
Die technischen Aufbauten nach Festsetzung 2.3 müssen bei Flachdächern einen Mindestrückprung von 1 m gegenüber den Außenwänden des Gebäudes einhalten.
- Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten je Hauptgebäude oder Doppelhaushälfte wird auf max. 2 Wohnungen festgesetzt, ausgenommen innerhalb des **WA4**.
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
 - Stellplätze nach § 12 BauNVO sind in den **WA2**-Gebieten ausschließlich als überdachte Stellplätze und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
 - Garagen und sonstige Stellplätze sind in den **WA2**-Gebieten unzulässig.
 - Innerhalb des **WA4** sind mindestens 2 Fahrradstellplätze je Wohneinheit (WE) vorzusehen.
- FLÄCHEN MIT GEHRECHT (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
Die mit Gehrecht festgesetzten Flächen gelten zugunsten aller Bewohner der Hausgruppen in den jeweilig angrenzenden **WA2**.
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAuO M-V)**
 - Das Anbringen von Solarelementen auf Dachflächen ist bei geeigneten Dächern nur parallel zur Dachhaut zulässig.
 - Bei Flachdächern sind die übrigen Flächen, welche nicht von technischen Aufbauten verdeckt sind, zu begrünen.
 - Bei Doppel- und Reihenhausbauweise sind die Dächer und Fassaden einheitlich in Material und Farbe auszubilden.
 - Nicht zulässig sind Blockkohlenghäuser.
 - Einfriedungen an öffentlichen Straßen sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Es sind nur offene Einfriedungen zulässig. Mauern, Gabionen o.ä. sind unzulässig. Straßenseitige Hecken sind aus standortgerechten Pflanzenarten anzulegen und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
 - Alle nicht versiegelten Flächen sind gärtnerisch anzulegen. In den Vorgärten sind Kies- oder Schottergärten unzulässig.
 - Sichtschutzwände im **WA2**, sind im Bereich der Terrassen bis zu einer Höhe von max. 2,00m und einer Tiefe von max. 3,00m, beginnend von der Hauswand, zulässig.
- AUSGLEICHSLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH; FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 1 a Abs. 3 und 5, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB**
 - Im Plangebiet sind je 500 m² Grundstücksfäche 1 standortgerechter Laub- bzw. Obstbaum anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
 - Ausnahmen bilden die **WA2**, hier sind je Grundstück 1 standortgerechter Laub- bzw. Obstbaum zu pflanzen.

- Vermeidungsmaßnahmen**
- BV-1:** Das bauvorbereitende Beseitigen der Bodenvegetation sowie die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieser Zeit ist der Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbarer vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich.
- BV-2:** Tritt nach der Baufeldfreimachung eine Arbeitspause ein, so sind ab dem 5. Tag mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz vor Besiedelung durch Bodenbrüter abzustimmen.
- BV-3:** Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Bauaufzüge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.
- AM-1/ZE-1:**
Ab April ist für die Dauer der Baufeldfreimachung rechtzeitig ein temporärer Amphibien-/Reptilienschutzzaun mit Überkleiterschutz durch eine öBB an der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs zu installieren. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

- Verfahrensvermerke**
- Die Stadtvertretung hat am ____ 2024 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung zum Bauleitplan gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom ____ 2024 bis einschließlich ____ 2024 durchgeführt worden.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ____ 2024 zur Abgabe einer Stellungnahme und einer Äußerung zu den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden wurden beteiligt.
 - Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am ____ 2024 öffentlich abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Die Stadtvertretung hat am ____ 2024 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung zum Bauleitplan gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Röbel, ... Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der vorliegenden umweltbezogenen Informationen, haben in der Zeit vom ____ 2024 bis einschließlich zum ____ 2024 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich und im Internet ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung zur Auslegung und die Aufforderung zur Stellungnahme erfolgten mit Hinweis auf § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB.
Röbel, ... Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und am ____ 2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Röbel, ... Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ____ 2025 abschließend geprüft. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wurde am ____ 2025 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ____ 2025 gebilligt.
Röbel, ... Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand an Flurstücken wird am ____ 2025 als richtig dargestellt bezeichnet. Die lagedrichte Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagedrichte Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Röbel, ... Siegel
öffentlich bestellter Vermesser
- Die Satzung über den Bebauungsplan "Jörgenbarg 1" wird hiermit ausgefertigt.
Röbel, ... Bürgermeister
- Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhält, ist am ____ 2025 im Amtsblatt örtlich und im Internet bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB) und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan "Jörgenbarg 1" ist mit Ablauf des ____ 2025 in Kraft getreten.
Röbel, ... Bürgermeister

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Stadt Röbel/Müritz



Bebauungsplan "Jörgenbarg 1"

AUFTRAGGEBER: Stadt Röbel/Müritz Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz		AUFTRAGNEHMER: A & S GmbH Neubrandenburg architekten - stadtplanner - ingenieure August-Milch-Strasse 1 · 17033 Neubrandenburg Tel.: (0396) 981020 Fax: (0396) 9810215	
Maßstab:	1 : 1000		
Bearbeiter:	B.Sc. Ina Crepon B.Sc. Lisa Hügel		
Datum:	Mai 2024		
Projekt:	Vorentwurf		

BEBAUUNGSPLAN

„JÖRGENBARG 1“

(für die Stadt Röbel/Müritz nach § 8 Abs.2 BauGB)

Begründung zur Satzung (§ 2 a und § 9 Abs. 8 BauGB)

(mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Umweltbericht)

**Auftraggeber:**

Stadt Röbel/Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

Auftragnehmer:

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020

☎ 0395 – 581 0215

✉ architekt@as-neubrandenburg.de

🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Ina Crepon

B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung

Lisa Hügel

B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung

Planungsstand:

Vorentwurf Mai 2024

Inhalt

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / GRUNDLAGEN DER PLANUNG.....	4
1.1 Planungsanlass und Ziel der Planung	4
1.2 Verfahren	4
1.3 Räumlicher Geltungsbereich	4
1.4 Rechtsgrundlagen	5
1.5 Kartengrundlage.....	5
2. PLANUNGSGRUNDLAGEN	6
2.1 Grundsätze der Bauleitplanung	6
2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	6
2.2.1 Flächennutzungsplan.....	6
2.2.2 Landesraumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburg - Vorpommern“ (LEP „Mecklenburg-Vorpommern“)	7
2.2.3 Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburgische Seenplatte“ (RREP Mecklenburgische Seenplatte)	8
2.3 Ausgangsbedingungen / Bestandserfassung / Nutzungsbeschränkungen.....	10
2.3.1 Verkehrliche Erschließung	10
2.3.2 Topografie und Baugrund	10
2.3.3 Derzeitige Nutzung	10
2.3.4 Nutzungsbeschränkungen	11
3. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES.....	12
3.1 Planfestsetzungen.....	12
3.1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO	12
3.1.2 Grünflächen § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB	13
3.1.3 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.....	13
3.1.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO.....	15
3.1.5 Flächen mit Gehrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.....	16
3.1.6 Örtliche Bauvorschriften	16
4. VERKEHRliche ERSCHLIEßUNG	17
5. AUSGLEICHsFLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN; FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT §§ 1A ABS. 3 UND 9 ABS. 1 NR. 20, 25 UND BAUGB	17
5.1 Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen	17
5.2 Artenschutz	18
6. IMMISSIONSSCHUTZ	20
6.1 Verkehrslärmeinwirkungen	20
7. STADTTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG	22
8. FLÄCHENBILANZ	23

9. HINWEISE FÜR DIE WEITERE PLANUNG	23
10. ANLAGEN.....	24
Anlage 1: Artenschutzfachbeitrag	
Anlage 2: Umweltbericht ohne EAB	
Anlage 3: FFH-Vorprüfung	
Anlage 4: Verkehrsplanung Innere Erschließung des Plangebietes (Ingenieurbüro Möller)	
Abbildung 1; Auszug aus dem derzeit rechtskräftigen FNP der Stadt Röbel/Müritz.....	7
Abbildung 2; Auszug LEP M-V	7
Abbildung 3; Auszug aus dem RREP MS	8
Abbildung 4; Isophonen Karte, Verkehrslärm-Tageszeitraum (Möhler+Partner)	21
Abbildung 5; Isophonen Karte, Verkehrslärm-Nachtzeitraum (Möhler+Partner)	22

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / GRUNDLAGEN DER PLANUNG

1.1 Planungsanlass und Ziel der Planung

Die Stadt Röbel/Müritz als staatlich anerkannter Erholungsort inmitten der Mecklenburgischen Seenplatte gelegen, beabsichtigt die Ausweisung eines großflächigen Wohngebietes sowie einer Umgehungsstraße direkt am Ortseingang aus Richtung Waren kommend. Aufgrund der Größe des gesamten Plangebietes von ca. 19,3 ha wird das Gebiet in Bauabschnitte geteilt. Die vorliegende Planung umfasst den 1. Bauabschnitt mit einer Fläche von ca. 2,4 ha.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Jörgenbarg 1“ ist die Abdeckung des Bedarfs der Stadt Röbel/Müritz an Wohnraum. Somit wird im Norden der Stadt Röbel/Müritz die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes entlang des Marienfelder Weges angestrebt.

Das Ziel des Bebauungsplanes „Jörgenbarg 1“ ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes. Das Allgemeine Wohngebiet soll der Entwicklung vielfältiger Bauformen zulassen, wie Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sowie Geschosswohnungsbau.

1.2 Verfahren

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung am 23.02.2021 die Aufstellung des gesamten Bebauungsplanes „An´n Jörgenbarg“ in der Stadt Röbel/Müritz beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, den Bebauungsplan im zweistufigen Verfahren (Regelverfahren) gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eine städtebauliche Ordnung durch entsprechende Festsetzungen und Nutzungszuweisungen herzustellen.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen des Verfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Im Verfahren werden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Zusätzlich wurde aufgrund der Lage zum nächsten SPA-Gebiet, eine SPA-Vorprüfung des Einzelfalls erstellt. Die Erschließung ist über den Marienfelder Weg gesichert.

Mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde die A & S GmbH Neubrandenburg beauftragt.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Jörgenbarg 1“ umfasst eine Fläche von ca. 24.579 m² auf den Flurstücken 48/1, 135/3, 135/4, 135/10, 135/11, 135/12 und einen Teil des Flurstückes 135/9 der Flur 21 Gemarkung Röbel.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch eine angrenzende Kleingartenanlage
- im Westen und Süden durch landwirtschaftliche Flächen

- im Osten durch den Marienfelder Weg mit angrenzender Wohnbebauung

1.4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394 geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1057)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPIG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert § 15 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777) i. V. mit der Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Stadt Mirow (Baumschutzsatzung) vom 31.03.2015
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228)

1.5 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient der Lage- und Höhenplan der

Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Lindenallee 2a, 19067 Leezen, Tel. Nr.: 03866/404108, Fax: 03866/404490,

E-Mail: landgesellschaft@lgmv.de im Maßstab 1:750.

Lagebezug: ETRS 89-UTM33, Höhenbezug DHHN 2016 vom April 2021, Flur 21 der Gemarkung Röbel.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Grundsätze der Bauleitplanung

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Dabei sind die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang zu bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. (§ 1 Abs. 3, 5 und 6 BauGB)

Zu diesem Zweck sind die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden, d.h. sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Vermeidung der Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten sowie die Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes. (§ 1a BauGB)

Letztgenannten Erfordernissen sind durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Gemeinden den übergeordneten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Neben allgemeinen Vorgaben aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung insbesondere Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu beachten.

Diese hier festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

2.2.1 Flächennutzungsplan

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz hat mit Beschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, dass die Planzeichnung des Gesamtflächen-nutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz mit dazugehöriger Begründung gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung, die er nach der 3. Änderung und Berichtigung erfahren hat, als digital aufbereiteten Flächennutzungsplan neu bekannt zu machen.

Der Beschluss über die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Röbel/Müritz in digitaler Aufbereitung und der Einarbeitung aller bisher wirksamen Änderungen und Berichtigungen wurde am 03.09.2022 neu bekannt gemacht.

Die am Marienfelder Weg liegenden Flächen des Bebauungsplanes sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Röbel/Müritz als Wohnbaufläche dargestellt. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan „Jörgenbarg 1“ gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. (siehe Abb. 1)

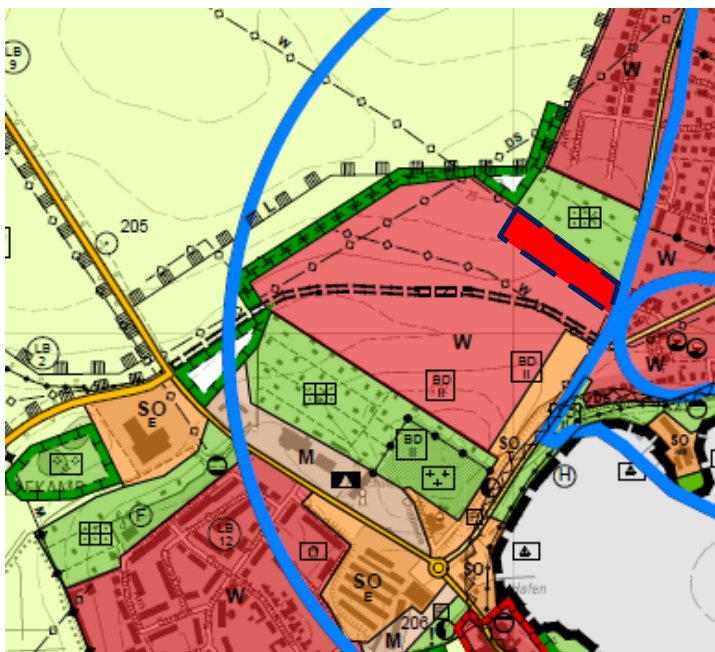


Abbildung 1; Auszug aus dem derzeit rechtskräftigen FNP der Stadt Röbel/Müritz

2.2.2 Landesraumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburg - Vorpommern“ (LEP „Mecklenburg-Vorpommern“)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Das geplante Vorhaben entspricht folgenden im Landesraumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburgische Seenplatte“ (LEP Mecklenburgische Seenplatte) vom 27.05.2016 formulierten Aussagen und Grundsätzen.

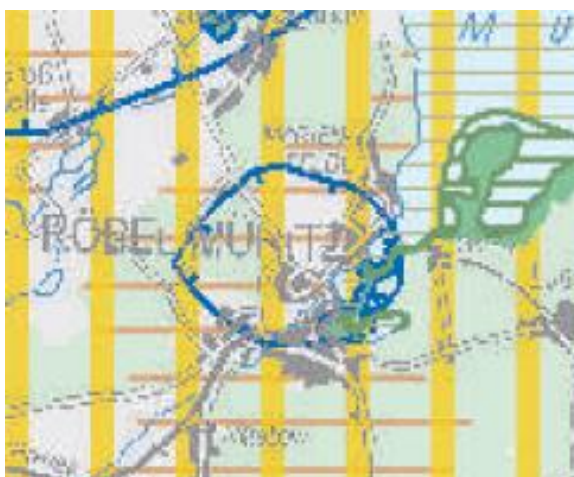


Abbildung 2; Auszug LEP M-V

4.1 Siedlungsentwicklung

(3) Konzepte zur Nachverdichtung, Rückbaumaßnahmen und flächensparende Siedlungs-, Bau- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der Ortsspezifik der Gemeinden die Grundlage für die künftige Siedlungsentwicklung bilden. Dabei sollen in angemessener Weise Freiflächen im Siedlungsbestand berücksichtigt werden.

Die Fläche ist Teil eines Gesamtkonzeptes der Stadt Röbel/Müritz, welche als Ziel verfolgt ein neues Wohngebiet mit Umgehungsstraße zu entwickeln. Innerhalb der Stadt stehen keinen weiteren Flächen mehr zur Verfügung. Alle Grundstücke innerhalb der bereits aufgestellten B-Pläne sind bereits verkauft bzw. bebaut.

Gemäß 4.1 (5) LEP M-V sind in den Gemeinden die Innenentwicklungspotentiale sowie Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.

Gemäß Programmsatz 4.5 (2) darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Das Plangebiet befindet sich nach LEP „M-V“ in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Es handelt sich bei der Überplanung zwar um landwirtschaftliche Flächen, allerdings befindet sich die Fläche direkt angrenzend an die Stadt Röbel/Müritz und ist im FNP bereits als Wohnbaufläche dargestellt. In Bezug auf die Gesamtplanung des Bebauungsplanes „An’n Jörgenbarg“ ist der Flächenanteil des 1. Bauabschnittes eher gering.

2.2.3 Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburgische Seenplatte“ (RREP Mecklenburgische Seenplatte)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Das geplante Vorhaben entspricht folgenden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion „Mecklenburgische Seenplatte“ (RREP Mecklenburgische Seenplatte) vom 15.06.2011 formulierten Aussagen und Grundsätzen.

Zentrale Orte sollen gemäß Programmsatz 3. 2 (1) des RREP MS überörtliche Bündelfunktionen übernehmen und als Schwerpunkte unter Anderem der wirtschaftlichen Entwicklung und der Siedlungsentwicklung vorrangig gesichert und ausgebaut werden.

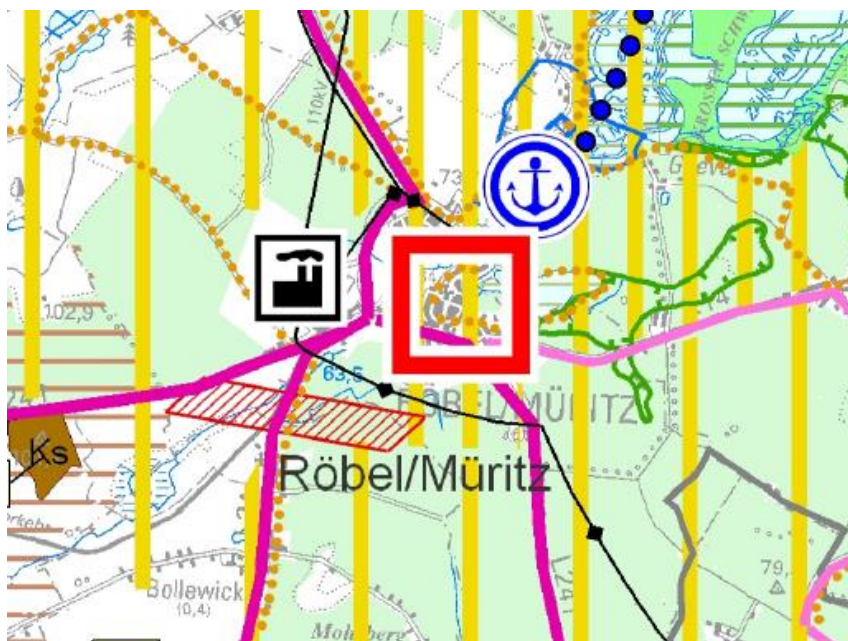


Abbildung 3; Auszug aus dem RREP MS

Durch die Planung wird eine Außenbereichsfläche, die an den Ort anbindet und bereits durch eine Straße voll erschlossen ist, in die Ortslage einbezogen und die vorhandene Ortsstruktur somit ergänzt. Mit dem Bebauungsplan wird eine landwirtschaftliche Fläche in Ortsrandlage überplant und planungsrechtliche Voraussetzungen für den Bau neuer Wohngebäude geschaffen.

Entsprechend dem Programmsatz 3.2.3 (1) RREP MS übernimmt Röbel die Funktion eines Grundzentrums. Dementsprechend soll die Stadt als überörtlich bedeutsamer Wirtschaftsstandort gestärkt werden, Arbeitsplätze für die Bevölkerung ihres Nahbereiches bereitstellen und Einrichtungen zur Daseinsvorsorge sichern. Mit der Ausweisung des Bebauungsplanes „Jörgenbarg 1“ und der damit verbundenen Festlegung eines Allgemeinen Wohngebietes trägt der B-Plan zu den Zielen des Grundzentrums bei.

3.1.3 Tourismusräume

(2) Die touristische Entwicklung soll schwerpunktmäßig in den Tourismusschwerpunkträumen stattfinden. Weitere touristische Ausbaumaßnahmen sollen unter dem Aspekt der Qualitätssicherung auf die vorhandenen touristischen Angebote abgestimmt werden, zur Stabilisierung vorhandener Standorte beitragen oder Altstandorte aufwerten.

(4) Die Tourismusschwerpunkträume und die Tourismusentwicklungsräume sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes. Das Plangebiet dient, aufgrund der Lage, ebenso dem Tourismus, da das gesamte Gebiet ebenso eine Umgehungsstraße sowie Flächen für die Öffentlichkeit beinhaltet.

Die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, steht den Zielen der touristischen Entwicklung nicht entgegen.

4.1 (2) Der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete ist in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.

4.1 (3) Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. Dabei ist den Ansprüchen an eine Ressourcenschonende ökologische Bauweise, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung, der Nutzung vorhandener Wärmepotenziale und der Nutzung regenerativer Energiequellen Rechnung zu tragen. Bei der Zuordnung unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche sollen störende Immissionen vermieden werden.

4.1 (4) Die Wohnbauflächenentwicklung ist auf die Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren.

4.1 (6) Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen haben in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen.

Da sich das Plangebiet direkt und in optimaler Lage (kurze Wege zum Hafen, Innenstadt, Müritz) befindet und darüber hinaus erschlossen ist, bietet sich dieser Standort an, um die Wohnentwicklung für Röbel/Müritz weiterzuführen und somit den Bedarf abzudecken.

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Eine positive landesplanerische Stellungnahme vom 09.04.2024 liegt vor.

2.3 Ausgangsbedingungen / Bestandserfassung / Nutzungsbeschränkungen

2.3.1 Verkehrliche Erschließung

Die Stadt Röbel/Müritz liegt am westlichen Ufer der Müritz und ist verkehrstechnisch durch die Landesstraße L 24 und die L241 sehr gut an das regionale und überregionale Straßennetz angeschlossen. Die von der Mecklenburgischen Seenplatte und damit auch touristisch geprägte Stadt ist etwa 70 km von der Kreisstadt Neubrandenburg (Oberzentrum) entfernt.

Die nächstgelegene Autobahnanschlussstelle Leizen an der A19 (Berlin-Rostock) ist in ca. 10 km erreichbar. Ein Netz von überregionalen Bussen verbindet die Stadt Röbel/Müritz mit Waren/Müritz, Neubrandenburg und Wittstock.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Randgebiet der Stadt Röbel/Müritz und ist durch den Marienfelder Weg, welcher an die Landesstraße L24 anknüpft, erschlossen.

Innerhalb des Plangebietes wird die Erschließung neu durch Festsetzungen von Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ „Fußweg“ sowie Flächen mit Gehrecht geregelt wird. Ebenso muss eine Fläche für die künftige Anbindung der geplanten Umgehungsstraße an den Marienfelder Weg vorgehalten bzw. dargestellt werden.

2.3.2 Topografie und Baugrund

Das Plangebiet hat ein von Nordwesten nach Südosten abfallendes Gelände auf Höhen von 77,50 m bis 68,50 m über NHN im DHHN 2016 (Normalhöhe Null im Deutschen Haupthöhennetz).

Es kann derzeit nicht bestimmt werden, ob anzutreffende Böden einen tragfähigen Baugrund darstellen. Aus diesem Grund ist eine erforderliche Baugrunduntersuchung, auf dessen Grundlage die Errichtung neuer Gebäude festgelegt werden muss, für den Sommer 2024 geplant.

2.3.3 Derzeitige Nutzung

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches ist ca. 2,45 ha groß und stellt derzeit eine von Kleingärten und Wohnbebauung begrenzte landwirtschaftliche Fläche dar. Der Bebauungsplan „Jörgenbarg 1“ als 1. Bauabschnitt ist der Beginn der Entwicklung eines Wohnquartieres mit einer Umgehungsstraße von der L24 ausgehend in Richtung Marienfelder Weg, welches den Bereich der Seebadstraße, direkt an der Uferpromenade der Müritz verkehrlich beruhigen soll.

Derzeit wird die Fläche als Ackerland und unbefestigter Parkplatz genutzt. Darüber hinaus befindet sich lediglich ein Grünstreifen im nordöstlichen Bereich des Plangebietes, welcher als unbefestigter Parkplatz für die angrenzenden Kleingärtner fungiert.

2.3.4 Nutzungsbeschränkungen

Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale vorhanden.
Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Altlasten

Altlasten sind derzeit nicht bekannt.

Kampfmittelbelastung

Eine Kampfmittelbelastung ist derzeit nicht bekannt.

Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzonen III.

Gesetzlich geschützte Bäume

Im gesamten Geltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Bäume.

Gesetzlich geschützte Biotope

In einem Umkreis von 200 m zum Plangebiet liegen folgende gesetzlich geschützten Biotope:

- MUE09378 Naturnahe Feldhecken (ca. 150 m entfernt)

Das gesetzlich geschützte Biotop befindet sich in ausreichendem Abstand zum Bebauungsplan und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Europäisches Vogelschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des 300 m Radius zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA- Special Protected Area). Daher kann davon ausgegangen werden, dass ein B-Plan zu einer Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen kann. Aus diesem Grund wurde in einer gesonderten SPA-Vorprüfung, welche als Anlage 1 dieser Begründung beiliegt, überschlägig untersucht, ob die bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkungen der Aufstellung des geplanten Wohngebietes geeignet sind, die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura-2000 Gebietes erheblich zu beeinträchtigen (Verschlechterungsverbot). Die Ergebnisse der Vorprüfung sind ebenso der Anlage 1 zu entnehmen.

3. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 135/3, 135/4, 135/10, 135/11, 135/12 und einen Teil des Flurstückes 135/9 der Flur 21 Gemarkung Röbel mit einer Fläche von ca. 2,5 ha.

Die am Marienfelder Weg liegenden Flächen sind im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan „Wohnbaufläche“ dargestellt. Daran wird mit dem Bebauungsplan angeknüpft.

Als Planungsziel ist für das im Geltungsbereich liegende Gebiet, die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Das Allgemeine Wohngebiet soll in 4 Teilflächen gegliedert werden. Allerdings unterscheiden sich das Teilgebiet 1 (**WA1**), das Teilgebiet 2 (**WA2**) und das Teilgebiet 3 (**WA3**) lediglich in der Zulässigkeit der Haustypen und der Bauweise. Hier sollen sich Haustypen wie Einzel-, Reihen- und Doppelhäusern in bestimmten Bereichen ansiedeln. Die angrenzende Fläche, entlang des Marienfelder Weges wird als Teilgebiet 4 (**WA4**) ausgewiesen, welche für Geschosswohnungsbau genutzt werden soll. Zugelassen werden im gesamten Geltungsbereich die Anlagen; welche einem Allgemeinen Wohngebiet dienlich sind.

3.1 Planfestsetzungen

3.1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO erfolgt im Bebauungsplan die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet (**WA**) nach § 4 BauNVO. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig innerhalb des **gesamten Geltungsbereiches** sind,

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass im **gesamten Allgemeinen Wohngebiet** folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden:

1. Schank- und Speisewirtschaften
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
3. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

Diese Anlagen befinden sich bereits in unmittelbarer Nähe zu Plangebiet, diese können in anderen Gebieten der Stadt errichtet werden.

Aufgrund der Lage des Plangebietes, am Rand der Stadt und dem hohen Wohnraumbedarf der Stadt sind Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO im gesamten Geltungsbereich nach § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig. Darüber hinaus sind touristische Beherbergungsmöglichkeiten und weitere Flächen für touristische Entwicklungen innerhalb der Stadt Röbel/Müritz in ausreichender Zahl vorhanden.

3.1.2 Grünflächen § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

An der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze wird auf den privaten Grundstücken eine 3 m breite private Grünfläche festgesetzt, um einen harmonischen Übergang in die freie Landschaft zu schaffen.

3.1.3 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend § 16 Abs. 2 BauNVO bestimmt, dies erfolgt durch die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und durch die Höhe baulicher Anlagen.

Der Orientierungswert der Obergrenze des § 17 der BauNVO für ein Allgemeines Wohngebiet wird vollkommen ausgeschöpft. Daher wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 bestimmt. Die Grundflächenzahl gibt an, wie viele Quadratmeter Grundfläche (versiegelte Fläche) je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Die Größe der Grundflächenzahl darf für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen nach §§ 12 und 14 BauNVO um 0,2 auf insgesamt 0,6 erweitert werden (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 BauNVO).

Eine Geschossflächenzahl wird nicht festgesetzt.

Dies gilt für den gesamten Geltungsbereich.

Höhe baulicher Anlagen / Bezugspunkt

Aufgrund der Zulässigkeit unterschiedlicher Wohnformen von Einzelhäusern, Doppelhäuser bis hin zu Hausgruppen und dem bewegten Gelände werden für jedes Baufeld maximale Höhen mit den jeweiligen Bezugspunkten festgesetzt.

Gemäß § 18 Abs.1 BauNVO ist der Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen. Somit werden konkrete Aussagen zu den einzelnen Baufeldern bzw. Grundstücken bestimmt.

WA1

Da das Gelände innerhalb des **nördlich gelegenen WA1** einen Höhenverlauf von Nordwest nach Südost von ca. 2,70 m aufweist, müssen künftige Gebäude zum Teil in den Hang gebaut werden. Aus diesem Grund wird die maximale Firsthöhe in diesem Bereich auf 11 m festgesetzt.

Im **südlich gelegenen WA1** wird die maximale Firsthöhe mit 8,50 m festgesetzt. Hier ist der Höhenverlauf mit maximal 1 m nicht ganz so stark ausgeprägt, womit die Höhe der baulichen Anlagen ausreicht, um das Ziel der Einzel- oder Doppelhausbebauung, mit einer maximalen Geschossigkeit von 2, zu erfüllen.

WA2

Innerhalb der beiden **WA2** werden maximale Firsthöhen mit 8,50 m vorgegeben. Aufgrund der Planungsabsicht, der Errichtung von Reihenhäusern, im Zusammenhang mit dem Gelände, wird zusätzlich über den Bezugspunkt eine einheitliche Trassierung der Gebäude vorgegeben.

Höhenbezugspunkt 1 (HBP1) - gilt für das angrenzende WA1 sowie WA2

Der dargestellte Bezugspunkt ist der tatsächlichen Höhe der fertiggestellten Straße zuzuordnen. Im WA2 ist die Differenz zwischen den Höhen an den jeweiligen Grundstücksgrenzen gleichmäßig aufzuteilen, um eine gleichmäßige Abstufung und somit harmonische Anordnung der Gebäude zu erhalten.

Höhenbezugspunkt 2 (HBP2) – gilt für das angrenzende WA1 und WA2

Der dargestellte Bezugspunkt ist der tatsächlichen Höhe der fertig gestellten Straße zuzuordnen. Im WA2 ist die Differenz zwischen den Höhen an den jeweiligen Grundstücksgrenzen gleichmäßig aufzuteilen, um eine gleichmäßige Abstufung und somit harmonische Anordnung der Gebäude zu erhalten.

WA3

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird innerhalb des **WA3** mit einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m über Bezugspunkt vorgegeben. Der Bezugspunkt entspricht der Höhe der Gradienten der erschließenden Straße/ des Fußweges oder der Fläche mit Gehrecht vor der Mitte des jeweiligen Grundstückes. Da die Erschließungsstraße lediglich mit 3 m an die Randgrundstücke angrenzt und somit nicht die Mitte der Grundstück erreicht, werden an dieser Stelle der Fußweg sowie die Fläche mit Gehrecht als Ausgangspunkte für die Bezugshöhen mit herangezogen.

WA4

Aufgrund der Zulässigkeit von Geschosswohnungsbau wird die maximale Firsthöhe mit 11,50 m und eine maximale Wandhöhe von 9,50 m festgesetzt. Dies gewährleistet eine effektive Bauweise der Wohngebäude, ohne die geschlossene Fläche der Hauswand in Richtung Wohngebiet zu groß zu dimensionieren. Hier gilt der festgelegte HBP4.

HBP4

Innerhalb des **WA4** wird ein einheitlicher Bezugspunkt in der Mitte des Baufeldes vorgegeben welcher, aufgrund des relativ ebenen Geländes, mit einer Höhe von 68,50 m über NHN im DHHN 2016 auf Grundlage des zugrunde liegenden Lage- und Höhenplans, festgelegt wird.

Zahl der Vollgeschoße

Weiterhin wird das Maß der Nutzung über die Zahl der Vollgeschosse nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 und 4 BauNVO geregelt.

Innerhalb der **WA 1, 2 und 3** wird eine Geschossigkeit von maximal 2 festgesetzt, wodurch unterschiedliche Gebäudetypen möglich sind.

Lediglich innerhalb des **WA4** werden maximal 3 Vollgeschosse festgesetzt, da hier die Errichtung von Geschosswohnungsbau ermöglicht werden soll.

Diese beiden Vorgaben (maximale Höhe und Vollgeschosse) sind ausreichend um eine baufeldbezogene Regelung für die Gebäudehöhen, einschließlich ihrer Dachausbildung festzulegen.

Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO darf im Plangebiet für technische Aufbauten, die max. Firsthöhe bzw. die/der tatsächlich gebaute Gebäudehöhe/-first um 1,00 m überschritten werden. Somit können notwendige Anlagen dieser Art die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen überragen und bleiben in einem städtebaulich angemessenen Rahmen.

Die technischen Aufbauten bei Flachdächern, müssen mit einem Rücksprung von mindestens 1m zu der äußeren Gebäudekante errichtet werden, um zu vermeiden, dass diese in der Höhenentwicklung in Erscheinung treten.

3.1.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO

Innerhalb eines Bebauungsplanes kann die Bauweise nach § 22 BauNVO bestimmt werden. Für die Baufelder der **WA1** wird keine Bauweise festgesetzt, da die Baufelder eine maximale Länge von 47 m haben und somit keine Gebäudelängen von über 50 m möglich sind.

Innerhalb der **WA2** wird eine geschlossenen Bauweisen nach § 22 Abs. 3 BauNVO festgesetzt, da hier Reihenhäuser errichtet werden sollen, um somit Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zum Nachbargrundstück zu errichten.

Innerhalb des **WA3 und WA4** wird nach § 22 Abs. 2 BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt. Hierbei dürfen Gebäude die zulässige Länge von 50 m nicht überschreiten. Künftige Hauptgebäude haben sich an die, nach § 6 Abs. 5 Landesbauordnung M-V geforderten Abstandsflächen von mind. 3 m zu halten.

Die überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 1 BauNVO wird durch 6 einzelne Baufelder bestimmt, welche sich (bis auf die **WA2**) an die von der Landesbauordnung geforderte Abstandsfläche, von mindestens 3 m halten.

Zulässig sind je nach Baufeld im Geltungsbereich eine Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung. Bei einer Doppel- oder Reihenhausbauung wird eine Grenzbebauung zulässig.

Die Baufelder des **WA1** sind aufgrund der Ausrichtung der Häuser größer gefasst, um ggf. eine Terrassenausrichtung nach Süden zu ermöglichen.

Der Abstand des Baufeldes des **WA4** beträgt 20 m entlang des Marienfelder Weges und des geplanten Kreisverkehrs (Kreuzung Marienfelder Weg - Seebadstraße) aufgrund des prognostizierten Verkehrslärms, welcher nach Fertigstellung zu erwarten ist.

Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach §§12 und 14 BauNVO

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und zur Bündelung des Verkehrs erfolgt innerhalb der **WA2-Gebiete**, die Festsetzung einer entsprechenden Fläche für überdachte Stellplätze als Sammelstellplatzanlage für die Bewohner der künftigen Reihenhäuser.

Nebengebäude im Sinne von § 14 BauNVO, können in den **WA2-Gebieten** auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen errichtet werden.

Garagen und sonstige Stellplätze sind in den WA2 Gebieten sind ebenfalls aus den o.g. Gründen unzulässig.

In den übrigen Baugebieten sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne §§ 12 und 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der übrige ruhende Verkehr ist auf den privaten Grundstücken unterzubringen.

Innerhalb des **WA4** wird vorgegeben, dass je Wohneinheit mindestens 2 Fahrradstellplätze vorzusehen sind.

3.1.5 Flächen mit Gehrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die mit Gehrecht festgesetzten Flächen sind zugunsten der Bewohner der Reihenhäuser sowie der Öffentlichkeit. Diese Fläche fungiert als der sogenannte „Gartenweg“ um den Anwohnern einen fußläufigen Zugang zu den rückwärtigen Flächen ihrer Grundstücke zu ermöglichen.

3.1.6 Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund der Randlage des Plangebietes werden entsprechend § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V nur wenige örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung der baulichen Anlagen erlassen.

In Anbetracht dessen, dass es sich beim Bebauungsplan um den 1. Bauabschnitt eines neu entstehenden Wohnquartiers handelt und angrenzend lediglich eine Kleingartenanlage befindet, ergeben sich keine einzuhaltenden städtebaulichen Strukturen, welche von außen auf das Gebiet einwirken. Dennoch werden gestalterische Festsetzungen getroffen, um eine verträgliche städtebauliche Ordnung und Entwicklung zu gewährleisten.

5.1 Das Anbringen von Solarelementen bei geneigten Dächern ist nur parallel zur Dachhaut zulässig.

5.2 Durch die Vorgabe des Begrünens von Flachdächern trägt die Stadt Röbel/Müritz zu einer positiven lokalen sowie globalen Klimabilanz bei.

5.3 Bei Doppel- und Reihenhausbauung sind die Dächer und Fassaden einheitlich in Material und Farbe auszubilden.

5.4 Nicht zulässig sind Blockbohlenhäuser mit Wänden aus übereinander liegenden unbehauenen Stämmen.

5.5 Einfriedungen an öffentlichen Straßen sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig, um ein offenes Straßenbild zu erzeugen. Es sind nur offene Einfriedungen zulässig. Mauern, Gabionen o.ä. sind unzulässig, Hecken sind aus standortgerechten Pflanzenarten anzulegen und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

5.6 Alle nicht versiegelten Flächen sind gärtnerisch anzulegen. In den Vorgärten sind Kies- oder Schottergärten unzulässig. Dies dient dem vorsorgenden Bodenschutz sowie im weiteren Sinne dem Schutz der Insekten.

5.7 Sichtschutzwände sind innerhalb des **WA2** im Bereich der Terrassen bis zu einer Höhe von max. 2,00 m und einer Tiefe von max. 3m, beginnend von der Hauswand, zulässig.

Zudem sind Photovoltaikanlagen so auszurichten bzw. anzulegen, dass es zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer, auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen, kommen kann.

4. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird vom angrenzenden Marienfelder Weg aus erschlossen. Für die Erschließung ist es notwendig, einen Teil des sich an der Verkehrsfläche befindenden Kleingartens, in die Verkehrsfläche einzubeziehen und umzuwandeln. Aus diesem Grund wird die Fläche der ca. 2 m breiten Hecke sowie ein 1 m breiter Streifen des Kleingartens, parallel zur Hecke, in Anspruch genommen, um die notwendigen Sichtachsen zu erhalten. Vom Marienfelder Weg aus geht eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ ins Plangebiet. Diese Verkehrsfläche hat in ihrer Gesamtheit eine Breite von ca. 10 m. Hier sollen entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ca. 15 Stellplätze mit Straßenbegleitgrün entstehen, um den angrenzenden Gartennutzern weiterhin Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Von hier aus führen 2 Verkehrsflächen mit einer Breite von 6,50 m ab, welche als Mischverkehrsfläche ausgebildet werden sollen. Eine Umfahrung für Müllfahrzeuge ist somit gewährleistet.

Aufgrund des städtebaulichen Konzeptes der Stadt Röbel/Müritz, welches eine Erweiterung des Gebietes vorsieht, wird oberhalb des **WA3** eine fußläufige Durchlässigkeit vorbehalten und künftige Flächen miteinander verbinden zu können. Der Durchgangsverkehr ist an dieser Stelle unerwünscht, die weiteren Bauabschnitte des Konzeptes werden künftige innerörtliche Umgehungsstraße angebunden.

Im Norden befindet sich eine Fläche, welche als private Verkehrsfläche festgesetzt wird. Hierbei handelt es sich um den Wirtschaftsweg der MEWA. Dieser muss gesichert sowie eine Durchlässigkeit gewährleistet werden, da sich nördlich des Plangebietes ein Reinwasserbehälter der MEWA befindet. Diese Fläche wird der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen und soll mit einem Poller gesichert werden.

Zufahrten

Für das **WA4** soll die Möglichkeit einer Zufahrt, welche von dem Marienfelder Weg ausgeht, bereitgehalten werden. Um dies zu konkretisieren, werden in den Kreuzungsnahmen Bereichen Ein- und Ausfahrten ausgeschlossen. Somit verbleibt ein 25 m breites Fenster zum Marienfelder Weg, welches zu den Stellplätzen (welche im verlärmten Bereich am Marienfelder Weg angelegt werden können) der künftigen Bewohner des **WA4** führen soll. Die Möglichkeit der Erschließung über die Planstraße bleibt bestehen.

5. Ausgleichsflächen und Maßnahmen zum Ausgleich und Anpflanzen von Sträuchern; Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft §§ 1a Abs. 3 und 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und BauGB

5.1 Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Anpflanzung von Bäumen

Bäume sind effektive CO₂-Binder, halten Regenwasser zurück und kühlen durch Verschattung und Verdunstung den Umgebungsraum.

Als Beitrag zur Kompensation und der durch das Vorhaben entstehenden Treibhausgasemissionen ist die Anpflanzung von 1 Baum je angefangenen 500 m² Grundstücksfläche aus folgender Liste zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

Innerhalb der WA2 erreichen die einzelnen Grundstücke nicht die 500 m² Marke, somit ist unklar welchem Grundstück die Pflanzung zugeordnet wird. Aus diesem Grund wird ebenso

festgesetzt, dass in den WA2 Gebieten je Grundstück 1 Mittelgroßer bzw. Kleiner Baum zu pflanzen ist. Dadurch werden innerhalb der WA2 bereits 12 Bäume neu gepflanzt. Innerhalb der WA1 entstehen insgesamt 8 Bäume, im WA3 sind es 16 Bäume um im WA 4 werden weitere 12 Bäume gepflanzt.

Somit werden ca. 48 Bäume innerhalb des Geltungsbereiches gepflanzt.

Mittelgroße und Kleinbäume

Feldahorn	Acer campestre
Gemeine Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata
Wildapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus pyrastra
Eberesche	Sorbus aucuparia
Walnuss	Juglans regia
Echte Mehlbeere	Sorbus aria
Frühe Traubenkirsche	Prunus padus
Kulturobst	in Arten und Sorten

Durch diese Festsetzungen werden die gesetzlichen Planungsleitlinien und vor allem dem Grundsatz zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung und den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. den §§ 1 Abs. 5 und 6 sowie 1a Abs. 5 BauGB in deutlichem Umfang Rechnung getragen.

Fazit

Die Gesetzesmaterialien betonen die Rolle der Städte und Gemeinden bei der Bekämpfung des globalen Klimawandels. Zugleich bestimmt der Bundesgesetzgeber die Aufgabe der Gemeinde, mit jeglichen umwelt- und klimaschützenden Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung den Bezug zur planerischen Zuordnung von Grund und Boden zu wahren (DEUTSCHER BUNDESTAG, 2021).

Der Bebauungsplan „Jörgenbarg 1“ bereitet durch seine Festsetzungen sowie die durch ihn vorbereitenden Handlungen negative Auswirkungen auf Landschaftsbild und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und damit auch das regionale sowie globale Klima vor (vergl. Umweltbericht zum B-Plan). Zur Umsetzung des Berücksichtigungsgebotes der gesetzlichen Planungsleitlinien sind demgemäß folgende Grundsätze mit den oben genannten Festsetzungen getroffen worden:

- Kies- und Schottergärten sind nicht zulässig,
- Anlage von Dachbegrünung bei Flachdächern
- Anpflanzung von 1 Baum je angefangenen 500 m² Grundstücksfläche und innerhalb der WA2 entsteht 1 Baum je Grundstück

Der negative Einfluss des B-Planes auf das Klima kann durch minimierende und kompensierende Festsetzungen ausgeglichen werden.

Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird derzeit noch erarbeitet und in der Entwurfsphase eingereicht.

5.2 Artenschutz

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um einen möglichst geringen Schaden an Flora und Fauna zu verursachen, werden hier geeignete Maßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen einzelnen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, hinsichtlich der zu betrachtenden Arten, zu vermeiden.

Bauzeitenregelung

BV-1/ZE-1:

Zum Schutz potenziell vorkommender Arten, erfolgt die Baufeldfreimachung ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

BV-2:

Tritt nach der Baufeldfreimachung eine Arbeitspause ein, so sind ab dem 5. Tag mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz vor Besiedelung durch Bodenbrüter abzustimmen.

Bauzeitenregelung (Tageszeitraum)

BV-3:

Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu verhindern.

Reptilienschutz

AM-1/ZE-1:

Um Beeinträchtigungen von Zauneidechsen zu vermeiden ist, spätestens ab April für die Dauer der Baufeldfreimachung rechtzeitig vorher ein temporärer Reptilienschutzzaun mit Überkletterschutz durch eine ökologische Baubegleitung zu installieren. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und der uNB vorzulegen.

Hinweis

Aufgrund der Nähe zu umliegenden Europäischen Vogelschutzgebieten und der Lage des Ortes in der Landschaft wird auf folgendes hingewiesen. Außenbeleuchtung baulicher Anlagen und Grundstücke sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Als unbedenklich gelten:

- Leuchtenköpfe, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen
- Dimmbare Leuchten
- standardisierte Schnittstellen, um künftige Anforderungen bedienen zu können
- Lichtfarben bis ca. 3.000 Kelvin

6. IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionen sind im Sinne des BImSchG auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die von Bauflächen und Verkehrsflächen ausgehen können.

Besonders schutzbedürftig gegenüber schädlichen Umwelteinflüssen sind Siedlungsflächen. Eine der zentralen Aufgaben der Bauleitplanung ist es, dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

6.1 Verkehrslärmeinwirkungen

Das Baugesetzbuch verpflichtet die Städte und Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen, somit sind Nutzungen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf den, dem Wohnen dienende und andere schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Aufgrund der Planung einer innerörtlichen Umgehungsstraße und der damit einhergehenden Erhöhung des Lärmpegels, wurde durch die Firma Möhler und Partner, Ingenieure AG die Verkehrslärmeinwirkung durch den Marienfelder Weg nach Umsetzung der Umgehungsstraße sowie für die Umgehungsstraße selbst, prognostiziert. Diese Werte sind bereits in die Planung übernommen worden. Allerdings ist der dazugehörige Bericht noch nicht abgeschlossen und wird in der Entwurfsphase des Bebauungsplanes vorgelegt.

Die Lärmeinwirkungen der Umgehungsstraße tangieren den Bebauungsplan „Jörgenbarg 1“ nach derzeitigen Erkenntnissen nicht.

Lediglich das erhöhte Lärmaufkommen des Marienfelder Weges hat einen Einfluss auf das angrenzende **WA4**.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für **Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts**, werden entlang des Marienfelder Weges leicht überschritten. Die Isophonen Linien wurden im Plan grob gargestellt.

Entlang des Marienfelder Weges überschreitet der Lärmpegel den Richtwert eines Allgemeinen Wohngebietes um maximal **5 dB(A)** im Tageszeitraum und maximal **15 dB(A)** im **Nachtzeitraum**.

Erforderlicher Schallschutz gemäß DIN 4109

Bei resultierenden erforderlichen Bau-Schalldämm-Maßen der Außenbauteile von unter **35 dB(A)** werden mit den ortsüblichen Bauweisen und der Verwendung handelsüblicher Materialien vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorgaben wie der Wärmeschutzverordnung, die zulässigen Innenraumpegel bereits erzielt.

Die in der Rechtsprechung gefestigte Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von **70 dB(A) tags** und **60 dB(A) nachts** wird im gesamten Geltungsbereich des B-Plans unterschritten.

Die Werte der Schalltechnischen Untersuchung kann den folgenden Abbildungen entnommen werden, der dazugehörige Bericht wird als Anlage in der Entwurfsphase beigelegt.

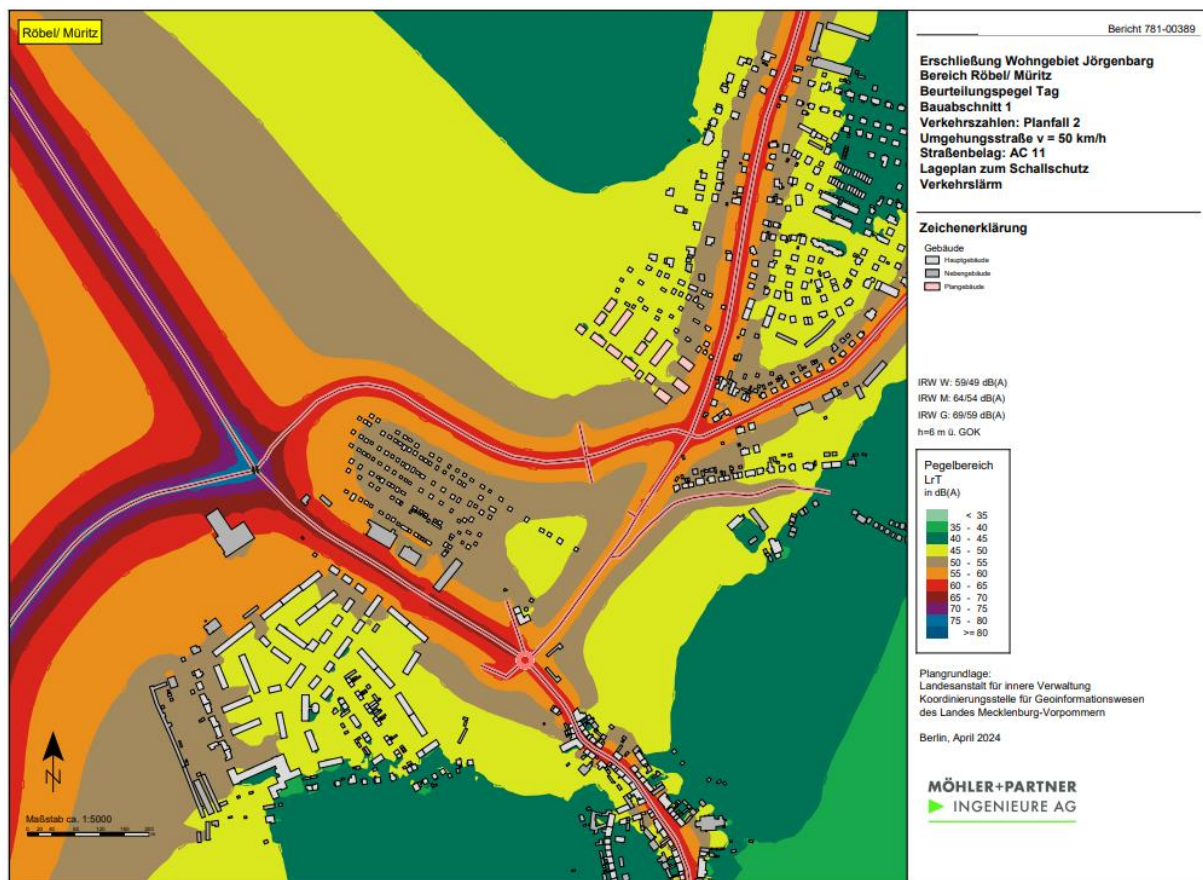


Abbildung 4; Isophonen Karte, Verkehrslärm-Tageszeitraum (Möhler+Partner)

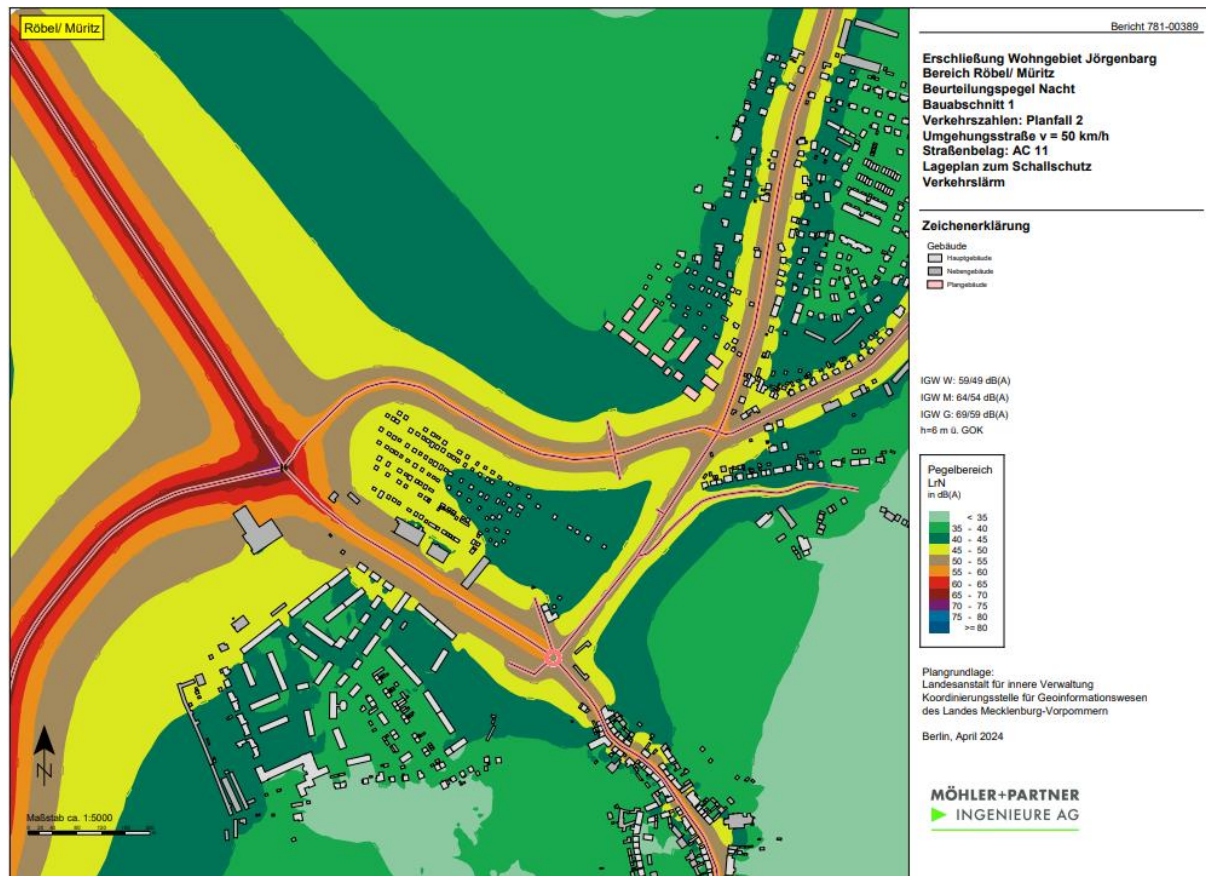


Abbildung 5; Isophonen Karte, Verkehrslärm-Nachtzeitraum (Möhler+Partner)

7. Stadttechnische Erschließung

Die stadttechnische Erschließung erfolgt über die vorhandene Erschließungsstraße „Am Marienfelder Weg“. Alle öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen, wie Schmutzwasserableitung, Trinkwasser- und Stromversorgung sind im öffentlichen Straßenraum, welcher ans Plangebiet angrenzt, vorhanden.

Regenwasserentsorgung

Im Laufe des Planverfahrens wird ein Regenwasserkonzept erstellt.

Schmutzwasserentsorgung / Trinkwasserversorgung

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Schmutzwasserentsorgungs- bzw. Trinkwasserversorgungsleitungen. Diese werden bei Erschließung des Plangebietes im öffentlichen Straßenraum verlegt.

Elektroenergieversorgung

Bei Erschließung des Plangebietes werden Diese im öffentlichen Straßenraum verlegt.

Telekommunikation

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Telekommunikationsleitung. Diese werden bei Erschließung des Plangebietes im öffentlichen Straßenraum verlegt.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, haben Gemeinden die Löschwasserversorgung (Grundschutz) zu sichern. Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für den Einsatz der Feuerwehr sind Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – Fassung August 2006“ anzuordnen.

Innerhalb des 300 m Radius befinden sich 3 Löschwasserentnahmestellen, somit ist die Löschwasserversorgung gesichert.

8. FLÄCHENBILANZ

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes des Bebauungsplans „Jörgenbarg 1“ umfasst eine Fläche von **24.579 m²**.

	Bestand	B-Plan
Landwirtschaftliche Fläche	24.438 m ²	-
Allgemeines Wohngebiet	-	20.470 m ²
Verkehrsfläche	141 m ²	3.803 m ²
Private Grünfläche	-	306 m ²
Gesamt	24.579 m²	24.579 m²

9. HINWEISE FÜR DIE WEITERE PLANUNG

Bodenschutz / Altlasten:

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt, etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung verwendet werden.

Wenn weiterhin im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen sollten bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, sind die nach § 7 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I.S. 1554) zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial, Ausgabe 5/1998) wird besonders hingewiesen. Darüber hinaus ist das Umweltamt Mecklenburgische Seenplatte und das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu informieren.

Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen auf den Boden einzuwirken, haben sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind so weit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen.

Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.

Sollten bei Erdarbeiten Dränungen oder auch andere Entwässerungsleitungen angetroffen oder zerstört werden, sind diese in jedem Fall wieder funktionstüchtig herzustellen. Darüber hinaus ist der Wasser- und Bodenverband „Müritz“ zu informieren. Dies gilt auch wenn die vorgenannten Anlagen zum Zeitpunkt trockengefallen sind.

Kampfmittelbelastung

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten des Bauherrn hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Die Kampfmittelbelastungsauskunft wurde bereits abgefragt und es befinden sich keine Kampfmittel innerhalb des Plangebietes.

Denkmalschutz

Gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale. Aus archäologischer Sicht kann auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Entdeckung von archäologischen Fundstätten gerechnet werden.

Wenn während Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs.1 und 2 Abs. 1 DSchG des Landes Mecklenburg - Vorpommern (DSchG M-V, vom 06.10.1998, GVBl.M-V S. 383,392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Abfall

Die bei geplanten Maßnahmen anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§15 KrWG).

10. Anlagen

Anlage 1: Artenschutzfachbeitrag

Anlage 2: Umweltbericht ohne EAB

Anlage 3: FFH-Vorprüfung

Anlage 4: Verkehrsplanung Innere Erschließung des Plangebietes (Ingenieurbüro Möller)

Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am gebilligt.

Röbel/Müritz, den...

Bürgermeister

Stadt Röbel/Müritz

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan „Jörgenbarg 1“



Planungsträger:

Stadt Röbel/Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020

📠 0395 – 581 0215

✉ architekt@as-neubrandenburg.de

🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Lisa Hügel
B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung

Arbeitsstand:

April 2024

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Grundlagen	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2 Definition planungsrelevanter Arten	3
2.3 Europarechtliche Vorgaben	4
2.4 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	4
2.5 Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG)	5
2.6 Befreiungen gem. § 67 BNatSchG	6
3. Methodik des Artenschutzfachbeitrages	6
4. Datengrundlage	7
5. Räumliche Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabens	8
5.1 Kurzdarstellung des Naturraums	9
5.2 Wirkfaktoren	10
6. Potenzialanalyse und Relevanzprüfung	11
6.1 Potenzialanalyse/Lebensraumausstattung	11
6.2 Relevanzprüfung	13
7. Abprüfung der Verbotstatbestände	16
7.1 Vögel	16
7.2 Reptilien	24
7.3 Amphibien	27
7.4 Fledermäuse	28
7.5 Käfer	28
7.6 Säugetiere – Fischotter und Haselmaus	29
8. Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	30
8.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	30
8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	30
8.3 Schutzmaßnahmen	31
9. Fazit	31
10. Quellen	32

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz hat am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Jörgenbarg 1“ beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung von Bauflächen für den Wohnungsbau in verschiedenen Größen und Formen (Eigenheime, Doppelhäuser, Reihenhäuser, Geschosswohnungsbau mit 2-3 Geschossen) zur Sicherung eines dringenden Wohnbedarfs, die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung möglicher Nutzungen des Plangebietes sowie die Ordnung der Verkehrserschließung einschließlich dem Neubau einer Ortsumgehung zwischen der Kreuzung L 24/Warener Chaussee und der Kreuzung Seebadstraße/Marienfelder Weg.

Das Plangebiet stellt den 1. Bauabschnitt des Planvorhabens dar und umfasst vollständig die Flurstücke 135/3, 135/4 und teilweise das Flurstück 135/7 der Flur 21, Gemarkung Röbel in einer Größe von ca. 2,9 ha. Der Gesamtgeltungsbereich des Planvorhabens hat eine Größe von ca. 32,6 ha. Die Untersuchungsfläche stellt sich überwiegend als Intensivacker dar. Der B-Plan wird gem. § 8 BauGB im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages wird geprüft, inwieweit dem geplanten Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zum Ortsteil „Alt Schönau“ bildet somit die Grundlage für die behördliche Prüfung und der naturschutzfachlichen Genehmigung.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage zur Bewertung des Konfliktpotenzials der oben beschriebenen Satzungen bildet zum einen das BNatSchG sowie ergänzend die Maßgabe des Artenschutzes auf Landesebene, beschrieben im Naturschutzgesetz Land Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

2.2 Definition planungsrelevanter Arten

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.08.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind“ (BNatSchG)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH – Richtlinie)
- Europäische Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
(Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten!)
- Tier- und Pflanzenarten, welche in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG verzeichnet wurden.

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG – Verordnung 338/97 (EG – Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH - Richtlinie)
- besonders geschützte Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten besonders geschützt und gleichzeitig gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützte Arten. Fledermäuse fallen unter das besondere nationale und europäische Artenschutzrecht.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Hierbei handelt es sich um alle Vogelarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

Alle einheimischen Amphibienarten stehen seit 1980 in Deutschland nach BNatSchG unter Artenschutz, selbst wenn sie in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Einige Arten zählen laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG zu den streng geschützten Arten (BUND).

2.3 Europarechtliche Vorgaben

Der Artenschutz wird auf europäischer Ebene in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

2.4 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Vorschrift für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

- Nr.1. wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,*
- Nr.2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Nr.3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*

Nr.4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.5 Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG)

Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** wie folgt erfüllt sind:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.6 Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag bei der Naturschutzbehörde eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3. Methodik des Artenschutzfachbeitrages

Die angewandte Methodik lehnt sich im Wesentlichen an die *Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung* (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 02.07.2012) sowie der *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (Büro Froelich & Sprobeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)) an.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn sich die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bau-, anlage- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten überschneiden.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurden auf Grundlage von Verbreitungskarten und Lebensraumsansprüchen alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen. Für die verbleibenden Arten, die beeinträchtigt werden könnten, wurde geprüft, ob das geplante Vorhaben bzw. die dieses Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände auszulösen.

Innerhalb der Konfliktanalyse wird daher ermittelt, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse eines Vorhabens gegenüber den ermittelten Arten eintreffen können. Hierbei werden zu realisierende Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen näher erläutert.

Das Ziel dieses Fachbeitrages ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG, die durch die geplante Bautätigkeit erfüllt werden können und ggf. die Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Dazu erfolgt zunächst eine *Relevanzprüfung* (MTBQ- Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums) sowie eine *Potenzialanalyse* (potenziell betroffene Arten). Dabei werden die Arten des Anhang IV der FFH-RL und die europarechtlich geschützten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie mitberücksichtigt. Außerdem erfolgten im Zeitraum von Februar 2023 bis August 2023 Kartierungsarbeiten durch MIV mecklenburgischen Ingenieurbüro für Verkehrsbau GmbH.

Weiterführend wird anschließend im Rahmen einer *Konfliktanalyse* geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden können. Hierbei werden u.a. bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren in Augenschein genommen.

Abschließend werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft (*Prüfung der Ausnahmetatbestände*) und geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ausgewiesen.

4. Datengrundlage

Für die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages wurden folgende Daten und Unterlagen zu Grunde gelegt:

- Vor-Ort-Begehungen am 20.06.2023 und 15.08.2023, Sichtung des Gebietes und der vorhandenen Habitate
- Messtischblattanalyse bezogen auf den MTB-Q mit dem Atlas Deutscher Brutvogelarten überprüft
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie
- GAIA-MV *professional* des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
- Kartendienste des BfN (Bundesamt für Naturschutz)
- Verbreitungskarten des BfN
- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 02.07.2012)

- Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Büro Froelich & Sprobeck Potsdam und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar in der derzeit gültigen Fassung
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V in der Fassung vom 8. November 2016
- Nationaler Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie des Bundesamtes für Naturschutz (2019)

5. Räumliche Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet des 1. BA, welches eine Fläche von ca. 24.579 m² umfasst, befindet sich im nördlichen Bereich der Stadt Röbel/Müritz im Westen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und setzt sich aus den Flurstücken 48/1, 135/3, 135/4, 135/10, 135/11, 135/12 und einem Teil des Flurstückes 135/9 der Flur 21, Gemarkung Röbel zusammen.

Derzeit befinden sich die Flächen zum Großteil in landwirtschaftlicher Nutzung. Ein Teil besteht aus einem Ackerrandstreifen mit Bewuchs von Ruderalvegetation sowie einem angrenzenden teilversiegelten Wirtschaftsweg und einem Stück einer Kleingartenparzelle.

Laut der GAIA M-V Höhenkarte liegt das Gelände des Vorhabengebiets zwischen ca. 70,0 m im Südwesten und ca. 72,5 m im Nordosten über Normalhöheniveau. Das Gelände fällt leicht nach Südwesten ab und weist keine topographischen Besonderheiten auf.

Die Erfassung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erfolgt in Form einer Biotoptypenkartierung nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in MV“ (LUNG M-V, Materialien zur Umwelt 2010/ Heft 2) (siehe Anlage 1). Der überwiegende Teil des 1. BA stellt sich als intensiv genutzter Sandacker dar an den sich ein Ackerrandstreifen, geprägt durch eine Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte anschließt. Daran grenzt ein geschotterter Wirtschaftsweg und anschließend eine Kleingartenanlage bestehend aus einer Vielzahl von Parzellen, teilweise mit Altbaumbestand. Es zählt jedoch lediglich ein Teil einer Kleingartenparzelle im südöstlichen Bereich zum Geltungsbereich. Nordöstlich grenzt ein Reinwasserbehälter in gewerblicher Nutzung an den Geltungsbereich.



Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kartengrundlage: GAIA M-V, unmaßstäblich

5.1 Kurzdarstellung des Naturraums

Röbel/Müritz liegt lt. Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan MSE in der Landschaftszone 4 Höhenrücken der Mecklenburgischen Seenplatte, Landschaftseinheit Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee. Bei dem Plangebiet als Gesamtbetrachtung handelt es sich um eine anthropogen vorbelastete, in landwirtschaftlicher Nutzung befindliche Fläche.

Nach der Bodenkarte 1:500.000 liegt der Bereich des Vorhabenstandortes in Röbel/Müritz im Bereich der Bodengesellschaft Tieflehm-/Lehm, Parabraunerde, (Pseudo-)gley, als auch Sand- Braunerde/ Braunerde- Podsol.

Innerhalb der Plangebiets befinden sich keine Oberflächenwasser. In einer Entfernung von etwa 150,0 m befindet sich das Binnengewässer Müritz.

Die Vegetation im Plangebiet wird geprägt von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima und Oberflächengestalt. Die potenzielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich bei Wegfall des menschlichen Einflusses auf Grund des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Klima und Geländegestalt ausbilden würde. Waldgersten-Buchenwald auf basen- und kalkreichen Standorten einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald vor. Im näheren Umfeld nördlich des Vorhabenstandortes wären Waldmeister-Perlgras-Buchenwälder ausgeprägt sowie südöstlich Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald auf nassen organischen Standorten.

Das Gebiet um Röbel/Müritz liegt in der gemäßigten Klimazone und befindet sich unter dem Einfluss des sog. Mecklenburgisch - Brandenburgischen Übergangsklimas. Hier überlagern

sich maritime westeuropäische und kontinentale osteuropäische Klimaeinflüsse. Weiterhin liegt die Ortschaft im Kleinklimagebiet des mitteldeutschen Großseen- und Hügellands. (HURTIG, 1957)

5.2 Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Wirkfaktoren lassen sich u. a. durch die temporäre bauzeitlich bedingte Flächeninanspruchnahme definieren. Darunter fallen die Baustelleneinrichtungsflächen, die Baustellenzufahrt, Bau- und Arbeitsbereiche sowie Lagerplätze. Hier können durch die auszuführenden Arbeiten sowie im Zuge der Vorarbeiten (Baufeldfreimachung) unter Umständen bedeutende Strukturen und Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten kurz- und mittelfristig beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden. Die Beeinträchtigungen sind durch die unten ausgewiesenen Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Kollisions-/Tötungsgefahr

Es besteht die Gefahr der Kollision von Tieren mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten. Auf Grund der Lage wird diese jedoch als sehr gering eingestuft. Die Kollisions- und Tötungsgefahr bezieht sich in diesem Fall lediglich auf die Zuwegung und das Baufeld. Die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit nicht auszuschließen. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes lässt sich durch die unten ausgeschriebenen Maßnahmen vermeiden.

Lärmemissionen

Durch die Bauausführung kann es im Nahbereich des Geltungsbereiches durch bauzeitlich begrenzte Lärmemissionen zu einer temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der lärmintensiven Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann. Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist neben einigen Vogelarten auch bei Fledermausarten anzunehmen. Da die Arbeiten jedoch vorwiegend tagsüber stattfinden sollen und im Bestand schon eine dauerhafte Lärmbelastung durch den Siedlungsbereich besteht, ist die Betroffenheit bei Fledermäusen und geschützter Avifauna durch Lärmimmissionen als nahezu ausgeschlossen anzunehmen.

Optische Störungen

Das Vorhabengebiet befindet sich in der nördlichen Region der Stadt Röbel/Müritz, einer anthropogen überformten Siedlungslandschaft. Der Siedlungsbereich ist als optischer Störungsfaktor im Bestand anzusehen. Dies kann zur temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars führen, welche sich nach Abschluss der geplanten Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Anlagenbedingte Auswirkungen, die sich auf das Baugebiet beschränken:

Flächenversiegelung

Durch die Verkehrsflächen (Zuwegungen, Parkplätze) und durch die bauliche Hauptnutzung sowie die Außenanlagen sind Bodenversiegelungen sowie Vegetationsbeseitigung als anlagenbedingte Wirkungen zu erwarten.

Kollisions-/Tötungsgefahr

Anlagebedingt besteht die Gefahr des Vogelschlags an Glas im Bereich der Gebäude. Durch die unten ausgeschriebenen Maßnahmen lässt sich das Risiko des Anpralls jedoch erheblich vermindern.

Lichtimmissionen

Hinsichtlich der zu errichtenden Beleuchtung an Straßen und Wegen, sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sind Auswirkungen auf im Geltungsbereich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erwarten. Der Effekt der Lichtverschmutzung lässt sich durch die unten ausgeschriebenen Maßnahmen vermeiden.

Betriebsbedingte Wirkungen, die sich auf das Baugebiet und dessen unmittelbares Umfeld beschränken:

Durch die geplante Entwicklung eines dörflichen Wohngebiets mit Wohngebäuden und der Versorgung dienenden Betrieben, deren Außenanlagen und Verkehrsflächen kann es in den Nutzungszeiten an Werktagen zu den üblichen Öffnungszeiten zu betriebsbedingten Wirkfaktoren kommen, die mit optischen und Lärmimmissionen verbunden sind, welche zu einer temporären bis dauerhaften Verschiebung des faunistischen Arteninventars führen können.

6. Potenzialanalyse und Relevanzprüfung

6.1 Potenzialanalyse/Lebensraumausstattung

Um eine umfangreiche artenschutzrechtliche Betrachtung zu gewährleisten, wurden im Rahmen von Gebietsbegehungen (07.02.2023 bis 03.08.2023) Habitat-Potenzialabschätzung durchgeführt und auf Grundlage derer Kartierungen vorgenommen. So wurde auch das potenzielle Vorkommen nicht verzeichneter/kartierter Arten auf Grund von vorherrschenden Habitaten und vorhandenen Strukturen (Lebensraumrequisiten) miteinbezogen. Das Augenmerk lag dabei u.a. auf den folgenden bedeutsamen Gegebenheiten:

- Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Augenscheinlich auffällige Habitatbäume (Altbaumbestand, Höhlenbäume)
- Vorhandensein von Eiablage- und Sonnenplätzen sowie Versteckmöglichkeiten
- Vorhandensein linearer Grenzstrukturen (Waldrandbereiche, Säume)
- Vorhandensein von u.a. Altholzinseln, Totholz, Reisighaufen, Steinriegel, Hecken, Böschungsstrukturen, Ruderalfluren mit Hochgräsern (abgetrocknete Vegetation)
- Vorhandensein von potenziellen Leitstrukturen
- Vorhandensein von potenziellen Laichgewässern und sonstiger Gewässerstrukturen
- Vorhandensein von potenziellen Aufenthaltsgewässern
- Wasserführung von Gewässern

Bei dem ca. 2,4 ha großen Plangebiet handelt es sich zumeist um intensiv genutzte Ackerflächen mit der Bodenwertzahl von 34. Die Ackerflächen werden größtenteils begrenzt von Siedlungsbereichen mit Wohnbebauung und Kleingartennutzung, einem geschützten

Feldgehölzstreifen sowie Nadel- und Mischwaldflächen. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine gesetzlich geschützte Bäume oder Biotope. Im weiteren Umfeld sind vereinzelte Heckenstrukturen und Sölle als auch Zuwegungen sowie Meliorationsgräben mit Begleitvegetation vorzufinden. Des Weiteren liegt die Gegend um Röbel im europäischen Vogelschutzgebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Das VSG liegt in einer Entfernung von ca. 300 m zum 1. BA und grenzt im Bereich der L 24 direkt an die geplante Umgehungsstrasse.

Nachfolgend eine **Fotodokumentation** des Vorhabenbereichs zum Bebauungsplan „Jörgenbarg 1“, eigene Aufnahmen vom 12.03.2024.



Abbildung 2: Ausschnitt des B-Plangebiets mit Ruderalflur und Ackerfläche, nordwestliche Blickrichtung



Abbildung 3: Ausschnitt des B-Plangebiets mit angrenzender Kleingartenanlage, Schotterweg, Ruderalflur und Ackerfläche, nördliche Blickrichtung



Abbildung 4: Ausschnitt des B-Plangebiets, südliche Blickrichtung

6.2 Relevanzprüfung

Die folgende Auflistung (Tabelle 1) enthält die 56 in M-V vorkommenden streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die in Gilden

zusammengefassten Vögel. Die Arten, welche auf Grund Ihrer Lebensweise potenziell im Messtischblattquadranten (MTBQ) bzw. im Plangebiet vorkommen könnten, sind nach Prüfung fett dargestellt.

Als Ergebnis der Potenzialanalyse und aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets wurden, hinsichtlich potenziell betroffener besonders oder streng geschützter Arten-/gruppen Kartierungen beauftragt.

Tabelle 1: In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse, nährstoffreiche Wiesen (Spitze östl. M-V)	Nein**
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich -Sellerie	Stillgewässer	Nein**
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Laubwald (Jasmund)	Nein*
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	Sandmagerrasen (Spitze südwestl. M-V)	Nein*
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus	Niedermoor	Nein**
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Gewässer	Nein**
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer	Nein**
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht	Nein**
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer	Nein**
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Bäche	Nein**
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	Teiche	Nein**
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	Teiche	Nein**
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Hoch/ Zwischenmoor	Nein**
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Gewässer	Nein**
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Alteichen über 80 Jahre	Nein**
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	Stehende Gewässer	Nein**
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Gewässer	Nein**
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	Wälder/ Mulmbäume	Nein**
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Moore/ Feuchtwiesen	Nein**
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen/ Quellwiesen	Nein**
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockene Gebiete/ Wald	Nein*, **
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Gewässer	Nein**
Lurche	<i>Bombina</i>	Rotbauchunke	Gewässer/ Wald	Nein**
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Sand/ Steinbrüche	Nein*
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Sand/ Lehmgebiete	Ja**
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.	Ja**
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Sand/ Lehmgebiete	Ja*
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Moore/ Feuchtgebiete	Nein**
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Wald/ Feuchtgebiete	Nein**

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Wald/ Moore	Ja*
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Gewässer	Ja*
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Trockenstandorte/ Felsen	Nein*
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Gewässer/ Gewässernähe	Nein*
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Hecken/Gebüsche/Wald	Ja**
Meeressäuger	<i>Phocoena</i>	Schweinswal	Ostsee	Nein*
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	Nein*
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich lt. BfN 2019 nicht mehr in MV nachgewiesen	Nein*
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	Nein**
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Gewässer	Nein**
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gewässer/ Wald	Nein**
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Gewässer/ Wald	Nein**
Fledermäuse	<i>Myotis</i>	Großes Mausohr	Wald	Nein*
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsbereich	Nein*
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald	Nein**
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Wald	Nein*
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Gewässer/ Wald/ Siedlungsbereich	Nein**
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Gewässer/ Wald/ Waldränder	Nein**
Fledermäuse	<i>Pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	Nein**
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	Nein**
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Waldnahe Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	Nein**
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet südwestlichste Spitze MV	Nein*
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	Nein*
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf	Wald	Nein**
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	Gewässer	Nein**
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Gewässer/ Land	Ja*
Landsäuger	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit Buche/ Hasel	Ja**
Avifauna		Alle europäischen Brutvogelarten	Arten der Wälder, Gebüsche, Gehölze, Kulturlandschaft	
		Horstbrüter	Alte Bäume, Felsen, am Boden, im Schilf	Nein
		Nischen- und Höhlenbrüter	Gebäude, Scheunen, Kirchen, Baumhöhlen	Ja
		Bodenbrüter	Wiesen, Felder, Röhrichte, Hecken, Gärten, Unterholz	Ja
		Gehölzbrüter, Freibrüter	Bäume, Sträucher, Hecken, Unterholz	Ja
		Schilfbrüter	Röhrichte, Bäche, Seen, Gräben, Landröhrichte	Nein**
		Zug-/Rastvogelarten	Rastplätze laut LUNG MV	Nein

* laut Verbreitungskarte BfN 2019

** nach Habitatbedingungen im Plangebiet laut BfN und LUNG M-V

Die meisten geschützten Anhang-IV-Arten sind für den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht relevant. Für die Vögel werden die relevanten Gilden geprüft. Die Betroffenheit der gelisteten Arten wurden u.a. mit Hilfe der Artensteckbriefe und Verbreitungskarten des BfN und des LUNG M-V sowie durchgeführten Kartierungen bestimmt. Die überwiegende Mehrheit der europäischen Vogelarten wird von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Vorkommen von störungsempfindlichen Arten ist in dem anthropogen vorbelasteten Gelände nicht zu erwarten. Störungen durch Anwohner der Ortschaft bei Spaziergängen sowie Störungen durch Hunde und Katzen machen die geplante Teilflächen des Geltungsbereiches unattraktiv für sensible Vogelarten.

7. Abprüfung der Verbotstatbestände

Die Stadt Röbel/Müritz hat sich im Rahmen des beschlossenen Bebauungsplans „Jörgenbarg 1“ mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinandergesetzt. Die Lebensraumansprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten wurden ermittelt und den Standortverhältnissen und Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenübergestellt.

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten(gruppen), die im Gebiet vorkommen bzw. vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot) auszulösen.

7.1 Vögel

Die gefährdeten europäischen Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem Bereich, der anthropogen vorbelastet ist (Ackerstandort, Wohnbebauung, Kleingartenanlage). Er gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass eine Betroffenheit dieser Arten mit großer Wahrscheinlichkeit im Plangebiet als ausgeschlossen angenommen werden kann. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Während der Feldarbeiten wurden innerhalb des gesamten Plangebiets (32,6 ha) 34 Vogelarten erfasst, davon 23 Arten nach EOAC-Kriterien. (MIV GMBH, 2024)

Der Großteil der Flächen stellte sich als intensiv genutzter Sandacker ohne weitere Strukturen mit angrenzendem Ruderalstreifen dar. Zudem verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg, an dessen Ende sich ein Birnbaum befindet durch den 1. BA. Abschließend grenzt eine Kleingartenanlage mit teilweise verwilderten Gehölzstrukturen, sowie einem vorgelagertem schmalen Ruderalstreifen an den Geltungsbereich.

Die am häufigsten im gesamten Untersuchungsraum vernommenen Brutvogelarten waren Amsel, Haussperling, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise und Bluthänfling. (MIV GmbH, 2024) Im 1. BA wurde ein Brutrevier der Feldlerche erfasst, welche in der Roten Liste Deutschlands und MV als gefährdet eingestuft wurde. In den anliegenden Heckenstrukturen der Kleingärten sind Brutreviere von Amsel, Bluthänfling, Feldsperling, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, und Nebelkrähe vorhanden.

Nistökologische Gilde – Höhlen- und Nischenbrüter	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Als Höhlen- und Nischenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in Baumhöhlen bzw. im Verfall befindlichen Bäumen anlegen, aber auch in menschliche Baustrukturen (z.B. Häuser, Brücken, Ställe). Die Nester werden zwar mehrjährig, aber aus hygienischen Gründen i.d.R. nur alle 2-3 Jahre genutzt. (Bezzel, 1993) Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Höhlung als sicheren Standort. Der Lebensraum für diese Gilde stellt nicht nur die Höhle, das Gebäude dar, sondern auch die Umgebung dieser Höhlungen, wo die Arten ihre Nahrung suchen. Die Kulturlandschaft hat nicht nur den Bodenbrütern einen neuartigen Lebensraum geboten, sondern durch die anthropogenen Bauaktivitäten auch den Höhlen- und Halbhöhlenbrütern, zu denen bspw. Haussperlinge, Hausrotschwänze und Schleiereulen zählen. (BAUER ET AL., 2005). <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> In der Roten Liste M-V wird der Feldsperling unter Kategorie 3 – gefährdet und der Haussperling in der Vorwarnliste aufgeführt. <i>Gefährdungsursachen</i> Zunehmende Nahrungsknappheit, verursacht durch die Ausräumung der Landschaft, den hohen Pestizideinsatz und den Rückgang von artenreichen Wiesen und Feldern, sowie die Beseitigung bzw. der generelle Mangel an Niststätten.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Die aktuelle Kartierung (MIV GmbH, 2023) ergab im 1.BA das Vorkommen von Feldsperling, Haussperling und Kohlmeise.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>BV-1:</i> Die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich. <i>BV-2:</i> Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	

Nistökologische Gilde – Höhlen- und Nischenbrüter

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase bzw. der Baufeldfreimachung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt.

Durch die Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung des Tötungsverbotes zu rechnen.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen. Durch die Bautätigkeiten kann es im näheren Umfeld des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich begrenzter Lärm- und Lichtemissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Die Flächen befinden sich im nördlichen Bereich der Stadt Röbel/Müritz. Von Besiedlungen durch störungsempfindliche Arten der o.g. Gilde ist nicht auszugehen, da die Flächen bereits anthropogen vorbelastete sind. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind temporär und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im gesamten Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzen.

Darüber hinaus wirkt die Bauzeitenregelung (01.10. – 28./29.02. des Folgejahres) sowie der allg. Schutz wild lebender Tiere gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einer potenziellen baubedingten Störung der vorkommenden Brutvogelarten entgegen.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Nistökologische Gilde – Höhlen- und Nischenbrüter	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Bei der Beseitigung von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Bauvorbereitende Arbeiten (Baumfällungen, Rodung von Gebüsch und Heckenabschnitten, Mahd) sind grundsätzlich gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. 10 und dem 28./29.02 vorzunehmen. Die potenzielle Entnahme von für eine einmalige Brut genutzten Niststätten stellt keinen Verbotstatbestand dar. Einige potenziell anwesende Arten nutzen auch sich jährlich abwechselnde Nistplätze/Nester. Der Verlust von mehrfach genutzten Niststätten kann also nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der ein- oder mehrmalig genutzten Niststätten der Höhlen- und Nischenbrüter außerhalb der Brutzeit führt unter den vorgefundenen Gegebenheiten und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Nistökologische Gilde – Frei- und Gebüschbrüter	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Als Frei- und Gebüschbrüter werden in der Ornithologie solche Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester frei anlegen. Zu den Habitaten der dieser Vogelarten zählen Bäume, Sträucher, Hecken, Gebüschreihen und sonstige Hecken in der Offenlandschaft. Es werden aber auch Lichtungs- und Randbereiche von Wäldern mit geringem Krautwuchs besiedelt. Angrenzend an ihr Bruthabitat benötigen Vögel dieser Nistökologischen Gilde insektenreiche Flächen für die Nahrungssuche. (KLEESATTEL, 2005) Zu den gebüschbrütenden Vogelarten zählen unter anderem Neuntöter und Sperbergrasmücke. Typische baumbrütenden Arten sind bspw. Nebelkrähe und Amsel. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> In der Roten Liste M-V wird der Bluthänfling in der Vorwarnliste aufgeführt. <i>Gefährdungsursachen</i> Zunehmende Nahrungsknappheit, verursacht durch die Ausräumung der Landschaft, den hohen Pestizideinsatz und den Rückgang von artenreichen Wiesen und Feldern, sowie die Beseitigung bzw. der generelle Mangel an Niststätten.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell vorkommend

Nistökologische Gilde – Frei- und Gebüschbrüter
Die aktuelle Kartierung (MIV GmbH, 2023) ergab im 1.BA das Vorkommen von Amsel, Bluthänfling, Heckenbraunelle und Nebelkrähe.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>BV-1:</i> Die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich. <i>BV-2:</i> Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase bzw. der Baufeldfreimachung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt. Die Fällung und Rodung von Gehölzen sind gem. § 39 (5) S. 2 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Durch die Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung des Tötungsverbotes zu rechnen. Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen. Durch die Bautätigkeiten kann es im näheren Umfeld des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich begrenzter Lärm- und Lichtemissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann. Von Besiedlungen durch störungsempfindliche Arten der o.g. Gilde im Geltungsbereich ist nicht auszugehen, da die Flächen bereits anthropogen vorbelastet sind. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Während der temporären baubedingten Störwirkungen verschiebt sich das avifaunistische Artenspektrum in ungestörtere Bereiche, die in der näheren und weiteren Umgebung zahlreich vorhanden sind. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im gesamten Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzen.

Nistökologische Gilde – Frei- und Gebüschbrüter
Darüber hinaus wirkt die Bauzeitenregelung sowie der allg. Schutz wild lebender Tiere gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einer potenziellen baubedingten Störung der vorkommenden Brutvogelarten entgegen. Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Bei der Beseitigung von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Verlust von Lebensstätten kann durch ausreichende Strukturen und bereits bestehende Habitatmöglichkeiten im Umfeld des Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Bauvorbereitende Arbeiten (Baumfällungen, Rodung von Gebüsch und Heckenabschnitten, Mahd) sind grundsätzlich gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01.10 und dem 28./29.02 vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ökologische Gilde der Bodenbrüter	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Als Bodenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütenden Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Zu den Bodenbrütern zählen zahlreiche Hühnervögel, die meisten Limikolen (Ausnahme: Waldwasserläufer, der in alten Amsel-, Sing- oder Wachholderdrosselnestern brütet) und unter den Singvögeln die Lerchen, Rotkehlchen, Pieper und unter den Greifvögeln beispielsweise die Weihen. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Tarnung. Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsch oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Gerade die Kulturlandschaft vielen Bodenbrütern einen neuen Lebensraum geboten, weshalb es in Deutschland mittlerweile eine hohe Zahl an	

Ökologische Gilde der Bodenbrüter
bodenbrütenden Vogelarten gibt. (BERTHOLD, 2017) Unter den im Planungsgebiet und dessen Umfeld nachgewiesenen Bodenbrütern wurde die Feldlerche <u>mit nachweislich 2 Revieren</u> entsprechend als einzige Art nahezu ausschließlich auf den geplanten Baufeldern angetroffen. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</i> In der Roten Liste M-V wird die Feldlerche unter Kategorie 3 – gefährdet aufgeführt. <i>Gefährdungsursachen:</i> Hauptsächlich durch die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft mit zeitlich und räumlich nahezu lückenloser Nutzung, Homogenisierung der Offenlandschaft durch Beseitigung von Kleinstrukturen wie Acker- und Feldraine.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Gemäß der Brutvogelkartierung sind Feldlerchen mit insgesamt 2 Revieren im gesamten Untersuchungsgebiet (1 Revier im 1. BA) aus der Gilde der Bodenbrüter nachgewiesen worden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>BV-1:</i> Das Beseitigen der Bodenvegetation hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich. <i>BV-2:</i> Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden. <i>BV-3:</i> Tritt nach der Baufeldfreimachung eine Arbeitspause ein, so sind ab dem 5. Tag mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz vor Besiedelung durch Bodenbrüter abzustimmen.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase bzw. der Baufeldfreimachung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen, im Speziellen in Bezug auf die Feldlerchen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt.

Ökologische Gilde der Bodenbrüter
Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos insbesondere für die Entwicklungsformen der Arten kann nicht ausgeschlossen werden, da die jährliche Brutplatzwahl oft von der Bewirtschaftung bzw. der Feldfrucht abhängt. Eine Beeinträchtigung der Niststätten außerhalb der Brutzeit führt unter den vorgefundenen Gegebenheiten und der Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die Umsetzung der o.g. Maßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Gilde <u>ausgeschlossen</u> werden.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen. Durch die Bautätigkeiten kann es im näheren Umfeld des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich begrenzter Lärm- und Lichtemissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann. Durch die zeitlichen Regelungen zur Bautätigkeit, die der Störung von Individuen entgegenwirkt und die zahlreichen Ausweichmöglichkeiten innerhalb der näheren Umgebung besteht kein Störungstatbestand. Anlage- und betriebsbedingt kann es zu optischen und Lärmimmissionen im Rahmen der Nutzung durch die neu entstehende Wohnbebauung und Hausgärten kommen. Auch mit einer leichten Zunahme durch streunende Hauskatzen und Spaziergänger mit Hunden muss gerechnet werden. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im angrenzenden, großflächigen Grünland potenziell vorkommenden Arten wird dadurch jedoch nicht erwartet. Darüber hinaus wirkt der allgemeine Schutz wild lebender Tiere gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einer potenziellen baubedingten Störung der vorkommenden Brutvogelarten entgegen. Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Die Feldlerche wurde mit 2 Brutrevieren im gesamten Vorhabenbereich festgestellt. Somit besteht bei Bauarbeiten die Gefahr der Störung in der Brutphase. Der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erlischt jedoch nach

Ökologische Gilde der Bodenbrüter
dem Ende der Brutperiode. (LUNG 2016) Darüber hinaus werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nur temporär gestört und stehen nach Abschluss des Bauvorhabens wieder zur Verfügung. Außerhalb der Eingriffsfläche stehen den Individuen während der Bauphase ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.
Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population kann <u>ausgeschlossen</u> werden.
Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Horstbrüter

Weitere Arten mit Verbreitung im MTB-Q laut Rasterdaten LUNG M-V (letzter Zugriff 10.04.2024):

- Weißstorch
- Kranich
- Fischadler

Bei den Ortsbegehungen im Zuge der Kartierarbeiten wurden im Geltungsbereich keine Brutplätze und/oder Brutpaare der Arten im MTB-Q nachgewiesen.

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird für diese Arten nicht durchgeführt, da im Untersuchungsraum keine potenziellen Nistplätze zur Verfügung stehen und durch die Realisierung der Planung keine Verbotstatbestände eintreten können. Des Weiteren unterliegen Nahrungsflächen keinem Schutz, sofern sie für die lokale Population nicht essenziell sind. Dies kann hier ausgeschlossen werden.

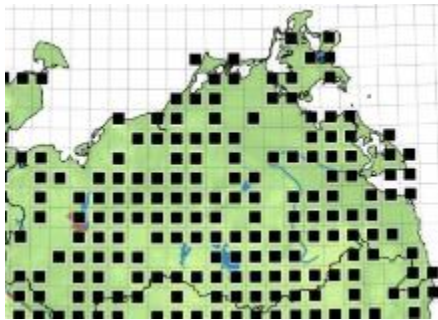
7.2 Reptilien

Eine Betroffenheit der Mehrheit der Artengruppe Reptilien ist aufgrund der fehlenden Lebensraumrequisiten im Untersuchungsgebiet nicht wahrscheinlich. Potenziell im Randbereich des Vorhabengebiets können jedoch Zauneidechsen vorkommen.

Im Zeitraum April bis August 2023 wurden während der Kartierungen mit 6 Begehungen die Reptilien im UG erfasst. Dabei wurde der Fokus auf die FFH-IV-Art Zauneidechse gelegt. Dazu wurden künstliche Verstecke an günstigen, sonnenexponierten Stellen im UG ausgelegt. Neben der Kontrolle der künstlichen Verstecke wurden für die Tiergruppe geeignete Strukturen, die ein potenzielles Habitat darstellten, mit bloßem Auge nach Individuen

abgesucht. Im 1. BA standen hier die trockenen Freiflächen am nordöstlichen Kleingartengelände im Vordergrund.

Während der Feldarbeiten konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Reptilien in den Kleingärten und ihren Randbereichen kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Zauneidechsen	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) sind wechselwarme Tiere. Sie müssen ihre Körpertemperatur durch das gezielte Aufsuchen unterschiedlich temperierter Bereiche regulieren. Daher sind sie auf Lebensräume mit hohen Temperaturgradienten angewiesen und müssen gewisse Phasen in Inaktivität verbringen z.B. während der Winterkälte oder bei zu großer Hitze. Als Kulturfolger besiedeln sie halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und schattigen Versteckplätzen. Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauten anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden. Als Nahrung dienen verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen, Asseln und andere Gliederfüßer. (BLANKE, 2004) <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> In der Roten Liste M-V werden Zauneidechsen in der Kategorie 2 - stark gefährdet aufgelistet. Verbreitungskarte Zauneidechsen  <i>Gefährdungsursachen</i> Hauptsächlich Flächenverluste, Verlust von kleinräumiger Gliederung der Lebensräume und Nutzungssteigerung von Land- und Forstwirtschaft. Aber auch durch verstärkten Herbizideinsatz. (ELBING ET AL. 1996)	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Die aktuelle Kartierung zum Vorhaben ergab keine Sichtungen von Zauneidechsen. Auf Grund der Gebietsausprägung und der vorhandenen Strukturen ist aber ein potenzielles Vorkommen anzunehmen. Zauneidechsen sind allgemein sehr ortstreu und agieren in einem Bewegungskreis von max. 30 m. (BLANKE 2004) Aufgrund von angrenzenden Barrierestrukturen (angrenzende Straße, Wohnsiedlung, etc.) ist von einer Abgrenzung der lokalen Population zu benachbarten Populationen auszugehen.	

Zauneidechsen
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: ZE-1: Die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich. ZE-2: Ab April ist für die Dauer der Baufeldfreimachung rechtzeitig ein temporärer Reptilienschutzzaun mit Überkletterschutz durch eine ökologische Baubegleitung zu installieren. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und der uNB vorzulegen.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht am ehesten während der Baufeldfreimachung. In den für Bebauung vorgesehenen Flächen befinden sich möglicherweise Strukturen, die von der Art als Lebensstätten genutzt werden. Der Entzug von Vegetation und Verstecken führt zu einem Abwandern der Individuen in ungestörte Lebensräume. Das Errichten eines Reptilienschutzzaunes durch eine fachkundige Person für die Dauer der Baufeldfreimachung verhindert das Wiedereinwandern und die Eiablage in den Baufeldern. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 treten bei der Realisierung des B-Planes nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ein. Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzung- und Überwinterungszeit ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population einer Art führen. Durch die angepassten strukturellen Vergrämuungsmaßnahmen tritt kein erheblicher Störungstatbestand ein. Die umliegenden Flächen des Geltungsbereiches bieten ausreichend Ausweichmöglichkeiten mit bereits bestehenden Kleinstrukturen sowie Ruderalfluren. Das Errichten eines Reptilienschutzzaunes verhindert die Wiederbesiedelung der Baufelder während der Baufeldfreimachung. Ein Wiederaufsuchen der weniger gestörten Randbereiche nach der Bauphase ist möglich.

Zauneidechsen
Der Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Arten verschlechtert sich bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitregelung sowie Reptilienschutzzaun durch das Vorhaben nicht. Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Im Rahmen der Baufeldfreimachung könnte es potenziell zu einer Zerstörung von Lebensstätten der Tiere kommen. Die Baufeldfreimachung außerhalb der Anwesenheit der Art führt bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der geschützten Lebensstätten. Der Verlust von Lebensstätten kann durch ausreichende Strukturen im Umfeld des Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.3 Amphibien

Im Rahmen der Kartierungen wurde der Standort bezüglich des Vorkommens von streng geschützten Amphibien untersucht. Eine Betroffenheit der Mehrheit der Artengruppe ist aufgrund der fehlenden Lebensraumrequisiten im Untersuchungsgebiet nicht wahrscheinlich. Laichgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Bereich der Kleingärten ist es möglich, dass sich kleinere Populationen von bspw. Kammmolchen in Gartenteichen ansiedeln. Selbst wenn eine oder mehrere der relevanten Arten im Bereich des UG potenziell vorhanden sein könnte(n), wären nur Randbereiche des UG betroffen, in die im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen wird.

Im weiter entfernten Umland des Plangebiets befinden sich mehrere Kleingewässer und Gräben sowie Acker- und Grünlandflächen, welche potenzielle Lebensräume für o.g.

Amphibien darstellen. Die beiden außerhalb der B-Plangebiete in der Ackerfläche liegenden Gewässer mit einer Entfernung von 230 m bzw. 440 m zum UG wurden genauer auf Amphibien untersucht. Hier konnten keine Individuen nachgewiesen werden. (MIV GMBH, 2024)

Aufgrund der Unattraktivität des Geltungsbereichs, der umgeben von anthropogenen Nutzungen, Bebauung und Störungen ist, wird daher angenommen, dass dieser von den Arten zugunsten des optimaleren Habitatbereichs des Umlands gemieden wird.

Da die Aufstellung des Reptilienschutzzaunes (ZE-2) durch eine ökologische Baubegleitung dient auch dem Schutz der Amphibien vor Querung der Fläche.

Die Umsetzung des Vorhabens löst somit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aus.

7.4 Fledermäuse

Die Vorkommenkarten des BfN für die in M-V bestehenden Fledermausarten waren für den MTB-Q mit Ausnahme der Breitflügel-, Wasser- und Fransenfledermaus durchgehend negativ, die angrenzenden MTB-Q aber zeigten bei verschiedenen Arten Nachweise bzw. Verbreitungsgebiete. Das Vorhabengebiet, welches sich überwiegend als Acker ohne Gewässer- oder Gehölzstrukturen darstellt, bietet kaum Potenziale für Quartiere von Fledermäusen, eignet sich aber möglicherweise als Jagdhabitat. Durch die Realisierung des B-Planes kommt es nicht zu Gehölzentnahmen, Schnittmaßnahmen oder Gebäudeabbruch.

Zu den bevorzugten Jagdgebieten der Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder aber auch Grünzüge und Gehölze in der offenen Agrarlandschaft. Die Gehölzelemente in den Randbereichen des Geltungsbereiches sowie die umliegenden Grünlandstrukturen, welche ein erhöhtes Insektenaufkommen bieten, stellen potenziell geeignete Jagdrouten für Fledermäuse dar. In Bezug auf das Vorhaben der geplanten Umgehungsstraße und der Eignung des Plangebiets als Jagdhabitat werden die Kartierungen von Fledermäusen zwischen Mai und September 2024 nachgeholt und in einem gesonderten Bericht dargestellt.

Die Umsetzung des Vorhabens des 1.BA löst keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aus. Das Gebiet kann auch nach der Realisierung des Vorhabens weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden.

7.5 Käfer

Während der Kartierungen erfolgte zunächst eine Begutachtung potenzieller Brutbäume des Eremiten und Eichenbocks. Im gesamten Untersuchungsgebiet sind nur wenige ältere Bäume vorhanden. Dabei handelt es sich um einzelnstehende Kiefern sowie gemischte Laubbäume im Bereich der südlich gelegenen Kleingartenanlage und entlang der Warener Chaussee. Im und um den 1. BA wurden keine Potenzialhabitate verzeichnet.

Der Große Eichenbock ist auf Alteichen als Entwicklungshabitat angewiesen, auch der Eremit bevorzugt Altbäume der Baumart Eiche. Da potenzielle Brutbäume im Geltungsbereich fehlen,

ist ein Vorkommen dieser Käferarten nicht zu erwarten. Hinweise auf große Mulmhöhlen ergaben sich ebenfalls nicht. (MIV GMBH, 2024)

Das Auftreten von limnischen Käferarten wie Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer und Breitrand, die an größeren, permanent wasserführenden Stillgewässern angesiedelt sind, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich im Plangebiet keine Gewässer befinden. Die beiden Gewässer auf den Ackerflächen im näheren Umfeld sind als Habitat zu klein und nicht geeignet.

Somit sind die Arten bezüglich der betrachteten Fläche des 1. BA nicht planungsrelevant. Die Umsetzung des Vorhabens löst somit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aus.

7.6 Säugetiere – Fischotter und Haselmaus

Fischotter leben in sauberen, fischreichen Gewässern mit strukturreichen Ufern. Hinsichtlich der Besiedlung durch die FFH-IV-Art zeigt das UG in seiner Lage und Biotopausstattung kein Potenzial. Die zwei einzelnen Kleingewässer in den umliegenden Ackerflächen weisen keine Habitateignung auf.

Nach den Daten des Umweltkartenportals (LUNG M-V) ist der Fischotter rund um die südliche Müritz flächendeckend nachgewiesen (Rasterdaten 2005). Auch im MTBQ des UG gab es bei der landesweiten Erfassung den Nachweis am großen Wünnow, jedoch wurde nicht der gesamte MTBQ 2642-3 kartiert. Innerhalb des UG wurden während der Begehungstermine keine Markierungsstellen der Art gefunden. (MIV GMBH, 2024)

Der Lebensraum von Haselmäusen in naturnahen Wäldern und artenreichen Feldgehölzen ist geprägt durch dichten Aufwuchs und ein hohes Versteckreichtum. In der Roten-Liste Deutschlands wird die Art in der Vorwarnliste aufgeführt. In der Roten-Liste Mecklenburg-Vorpommerns von 1991 gilt die Haselmaus als ausgestorben oder verschollen. Aktuellere Monitoringergebnisse zur Verbreitung der Haselmaus in M-V in den Jahren 2001 und 2007 lassen einen guten Erhaltungszustand der Art auf Rügen erkennen. Das Verbreitungsbild erstreckt sich jedoch im Raum Nordwestmecklenburg auch weiter ins Landesinnere. (EHLERS, 2009) Entgegen der Annahme, Haselmäuse seien sehr störungsempfindliche Tiere, berichteten JUSKAITIS & BÜCHNER (2010) von Besiedlungen innerhalb von menschlichen Siedlungen, oft entlang von Straßen, einschließlich Autobahnen.

Innerhalb der Vorhabenfläche des 1. BA befinden sich keine Strukturen, die einen geeigneten Lebensraum für Haselmäuse darstellen. Ein potenzielles Vorkommen ist jedoch in den Kleingärten sowie dessen angrenzendem Gehölzstreifen nicht auszuschließen.

Da es im Zuge der Bautätigkeiten aber nicht zu Gehölzabbruch kommt, löst die Umsetzung des Vorhabens des 1. BA keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aus.

8. Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Unter diesem Punkt sind alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der negativ auf das Habitat und der Tiere wirkenden Faktoren (Wirkfaktoren) zu verstehen. Um einen möglichst geringen Schaden an Flora und Fauna zu verursachen, werden hier geeignete Maßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen einzelnen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, hinsichtlich der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten, nicht zu erfüllen.

8.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um einen möglichst geringen Schaden an Flora und Fauna zu verursachen, werden hier geeignete Maßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen einzelnen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, hinsichtlich der zu betrachtenden Arten, zu vermeiden.

BV-1/ZE-1: Das bauvorbereitende Beseitigen der Bodenvegetation sowie die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich.

BV-2: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.

BV-3: Tritt nach der Baufeldfreimachung eine Arbeitspause ein, so sind ab dem 5. Tag mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz vor Besiedelung durch Bodenbrüter abzustimmen.

ZE-2: Ab April ist für die Dauer der Baufeldfreimachung rechtzeitig vorher ein temporärer Reptilienschutzzaun mit Überkletterschutz durch eine ökologische Baubegleitung zu installieren. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und der uNB vorzulegen.

Hinweis

Aufgrund der Nähe zu umliegenden Europäischen Vogelschutzgebieten und der Lage des Ortes in der Landschaft wird auf folgendes hingewiesen. Außenbeleuchtung baulicher Anlagen und Grundstücke sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Als unbedenklich gelten:

- Leuchtenköpfe, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen
- Dimmbare Leuchten
- standardisierte Schnittstellen, um künftige Anforderungen bedienen zu können
- Lichtfarben bis ca. 3.000 Kelvin

8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlich ökologischen Funktionalität betroffener Lebensstätten werden folgende Ersatzmaßnahmen getroffen:

Wird ergänzt

8.3 Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführte Maßnahme dient nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzt zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt. Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

Schutz besonders und streng geschützter Tierarten

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der uNB bzw. der ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der uNB anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

9. Fazit

Um sicherzustellen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans „Jörgenbarg 1“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wurde geprüft, ob im Geltungsbereich des B-Plans die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen und ob diese durch die Durchführung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sowie Kartierungen wurde festgestellt, dass die anthropogen vorbelasteten Flächen nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Käfer, Falter, Fische, Landsäuger sowie der störungsempfindlichen Vogelarten zählen. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Bereich nicht vor.

Bei den Gruppen ubiquitäre Brutvögel, Amphibien und den Zauneidechsen deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann und die teilweise von Habitatverlust betroffen sein können, kann durch Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden. Bei der Prüfung auf Eignung für Nahrungshabitate oder Quartierbäume der Fledermäuse im Bereich der Gehölzstrukturen im südöstlichen Teil des

Gesamtgeltungsbereichs werden die Kartierungen durch die MIV GmbH zwischen Mai und September 2024 nachgeholt und in einem gesonderten Bericht dargestellt.

Die Beeinträchtigung von Brutvögeln kann ausgeschlossen werden, wenn bauvorbereitende Entfernung der Bodenvegetation und die Baufeldfreimachung nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde festgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplans „Jörgenbarg 1“ für den 1. BA der Stadt Röbel/Müritz die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

10. Quellen

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 3. Band, AULA-Verlag, Wiebelsheim

Berthold, P. (2017): Unsere Vögel, 4. Edition, Ullstein Taschenbuch Verlag

Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten, Laurenti-Verlag, Bielefeld

Ehlers S. G. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Diplomarbeit. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Elbing, K., Günther, R. & Obst, F.J. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena

Hurtig, T. (1957): Physische Geografie von Mecklenburg, Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin

Juskaitis, R.; Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd.670, Verlag: Verlagskg Wolf

Kleesattel, W. (2005): Biologie, Cornelsen Verlag Scriptor GmbH, Berlin

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Stand August 2016

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns (2010): Leitfaden Artenschutz in M-V, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Erarbeitet vom Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) MV

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns (2013): Artenschutz-Tabelle Vögel

MIV Mecklenburgischen Ingenieurbüro für Verkehrsbau GmbH (2024): Erschließung Wohngebiet „Jörgenbarg“ - Kartierbericht 2023

Stadt Röbel/Müritz

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

UMWELTBERICHT

(§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB)

zum Bebauungsplan „Jörgenbarg 1“



Planungsträger:

Stadt Röbel/Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020

📠 0395 – 581 0215

✉ architekt@as-neubrandenburg.de

🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Lisa Hügel
B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung

Arbeitsstand:

April 2024

1	EINLEITUNG	3
1.1	Kurzdarstellung des Vorhabens	3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	4
1.3	Verfahren der Umweltprüfung	7
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	8
2.1.1	Schutzgut Klima und Luft.....	10
2.1.2	Schutzgut Mensch und Gesundheit.....	12
2.1.3	Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt	13
2.1.4	Schutzgut Fläche.....	17
2.1.5	Schutzgut Boden	18
2.1.6	Schutzgut Wasser	19
2.1.7	Schutzgut Landschaft	20
2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
3	ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES	22
3.1	Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	22
3.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	22
4	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	22
4.1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	22
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	24
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	24
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	24
6	ZUSAMMENFASSUNG	25
7	QUELLEN.....	26

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz hat am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Jörgenbarg 1“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich gelegen zwischen dem Altstädter Friedhof / Kleingartenanlage „Sonnenblick“ und der Kleingartenanlage „Marienfelder Weg“ entlang der südöstlich angrenzenden Seebadstraße und des Marienfelder Weges in der Stadt Röbel/ Müritz beschlossen.

Anlass für die Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen Wohngebiets innerhalb eines Allgemeinen Wohngebiets.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung von Bauflächen für den Wohnungsbau in verschiedenen Größen und Formen (Eigenheime, Doppelhäuser, Reihenhäuser, Geschosswohnungsbau mit 2-3 Geschossen) zur Sicherung eines dringenden Wohnbedarfs, die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung möglicher Nutzungen des Plangebietes sowie die Ordnung der Verkehrserschließung einschließlich dem Neubau einer Ortsumgehung zwischen der Kreuzung L 24/Warener Chaussee und der Kreuzung Seebadstraße/Marienfelder Weg.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohnbauflächen dar. Somit entspricht das Ziel des Bebauungsplanes dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Inhalt des Umweltberichtes richtet sich nach der Anlage 1 (zu §§ 2a und 4c) BauGB.

Der Gesamtgeltungsbereich des Planvorhabens hat eine Größe von etwa 19,3 ha und untergliedert sich in vier Bauabschnitte (BA). Der Bebauungsplan bezieht sich auf den ca. 2,4 ha großen 1. BA. Das Vorhabengebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich der Stadt Röbel/Müritz auf einem anthropogen vorbelasteten Standort.

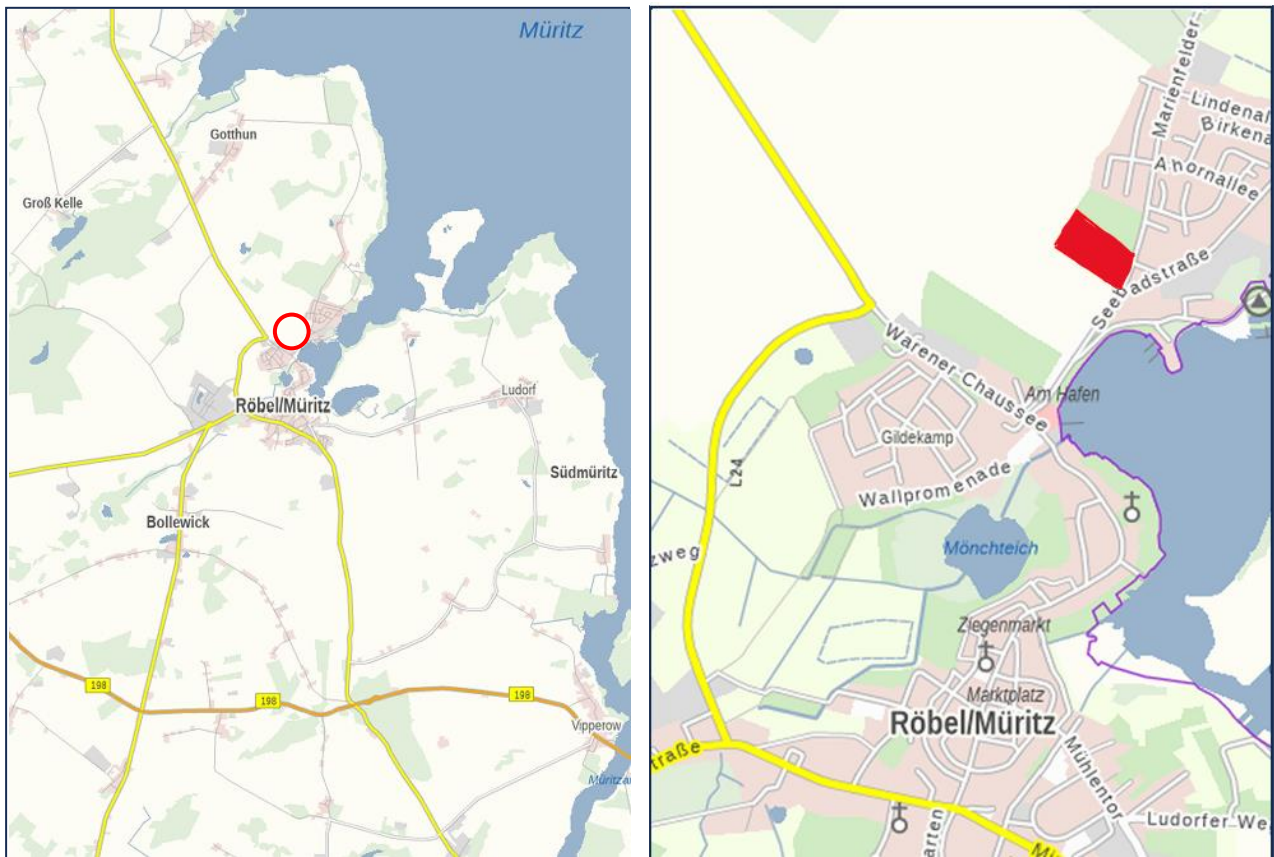


Abbildung 1 und 2: Übersicht Lage des Bebauungsplanes rot, Kartengrundlage: Umweltkarten LUNG M-V

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst vollständig die Flurstücke 135/3, 135/4 und teilweise das Flurstück 135/7 der Flur 21, Gemarkung Röbel.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Ruderalvegetation und einen Feldweg mit anschließender Wohnbebauung des B-Plans Nr. 13 „Am Kirchholz“
- im Osten durch den Marienfelder Weg sowie die Seebadstraße
- im Süden überwiegend durch Acker und z.T. durch die Seebadstraße
- im Westen durch Acker

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

In § 1 Abs. 5 BauGB stellt der Gesetzgeber klar, dass Bauleitpläne eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen sollen. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthält eine Auflistung der Belange des Umweltschutzes. Diese werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Zudem gilt dem § 1a Abs.5 BauGB ein besonderes Berücksichtigungsgebot.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Ebenso ist die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach § 44 des BNatSchG für die Zulässigkeit der Planung zu berücksichtigen.

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist, als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren natürlichen Lebensräumen die Haftung des Verantwortlichen für Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) zu beachten.

Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz hat der Gesetzgeber 2019 das Instrument zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels durch die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben geschaffen. Insbesondere § 13 Abs. 1 KSG Berücksichtigungsgebot weist auf die Pflichten der Kommunen hin, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen bzw. ist der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) fordert die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, das Abwehren schädlicher Bodenveränderungen, die Sanierung der Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat gem. § 1 zum Zweck, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Fachplanungen

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP) enthält in Punkt III. 4.7.2 „Konfliktminderung bei der Ausweisung von Bauflächen und Minimierung des Flächenverbrauchs“ die Aussagen

- Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen
—> nicht betroffen (aber besondere Bedeutung)
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Freiraumstruktur

- nicht betroffen
- Überflutungsgefährdete Bereiche → nicht betroffen
 - Exponierte Landschaftsteile außerhalb bebauter Ortslagen wie Kuppen, Hanglagen und Uferzonen von Gewässern → nicht betroffen

zur Minimierung von Konflikten mit naturschutzrechtlichen Belangen von der Ausweisung als Bauflächen ausgenommen werden sollen.

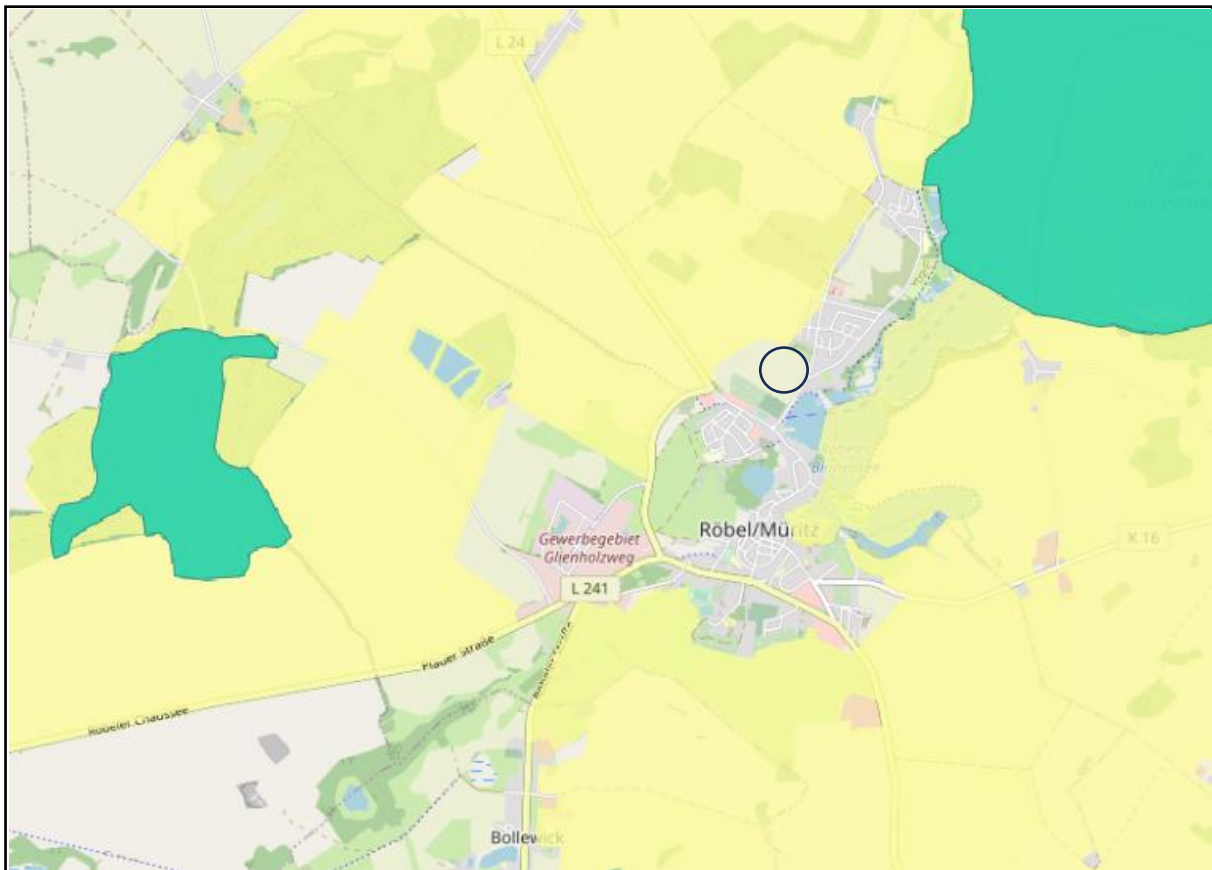


Abbildung 3: Karte II GLRP MS: Biotopverbund im weiteren Sinne (gelb) im Untersuchungsgebiet, grün: Biotopverbund im engeren Sinne, schwarz: Geltungsbereich B-Plan, Quelle: Kartenportal Umwelt, LUNG M-V

Das Vorhabengebiet überschneidet sich geringfügig mit Flächen der Biotopverbundplanung. Teile der nördlichen Vorhabenfläche befinden sich im Biotopverbund im weiteren Sinne. Bei Flächen des Biotopverbunds im weiteren Sinne handelt es sich um Bereiche, die aufgrund einer bestimmten funktionalen Bedeutung Bestandteil des Biotopverbundsystems sein sollen, da sie unter anderem die ökologische Durchlässigkeit einer Verbundachse gewährleisten. Die Flächen dienen daher der Einbindung von Flächen für den Biotopverbund im engeren Sinne sowie der Berücksichtigung großräumiger Funktionsbeziehungen von regionaler Bedeutung.

Im Flächennutzungsplan (rechtskräftig seit 2000) ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Somit entspricht das Ziel des Bebauungsplans dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

Ein Landschaftsplan für die Stadt Röbel/Müritz liegt nicht vor.

1.3 Verfahren der Umweltprüfung

Um potenzielle Eingriffe durch die Realisierung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Untersuchungsraum beurteilen zu können, werden die biotischen und abiotischen Faktoren bzw. Flora und Fauna im Vorhabengebiet erfasst und unter Einbeziehung der vorhandenen Vorbelastungen bewertet. Zu diesem Zweck wurden zunächst eine Relevanzprüfung (MTBQ-Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums) sowie eine Potenzialanalyse (potenziell betroffene Arten) vorgenommen. Dabei werden die Arten des Anhang IV der FFH-RL und die europarechtlich geschützten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt. Nicht kartiert wurden Arten, die aufgrund der Potenzialanalyse als nicht relevant für den Untersuchungsraum eingestuft wurden. Die Ermittlung der betroffenen Biotoptypen erfolgte im Frühjahr/Sommer 2023 gemäß der Anleitung für die Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V, 2013). Weitere Schutzgüter wurden anhand vorhandener Datensätze (Karten des GLRP, Fachdaten Umweltkartenportal LUNG M-V) ergänzt.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht erfolgt schutzgutbezogen. Doch soll in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass zwischen den biotischen und den abiotischen Faktoren ein komplexes Wirkungsnetz besteht, in dem sie voneinander abhängen, sich gegenseitig bedingen und auch verändern.

Wasser, Boden und Luft stellen sowohl Lebensraum als auch Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen dar. Menschen nutzen Flächen auf vielfältige Weise und verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Böden nehmen neben Niederschlagswasser auch Schadstoffe auf, filtern und puffern diese und fördern die Grundwasserneubildung. Das natürliche Pflanzenwachstum hängt unter anderem vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes können bei bestimmten Böden (z.B. Moorböden) die Emission von Treibhausgasen begünstigen, was wiederum Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zur Folge hat. Letztlich steht das Schutzgut Mensch in vielschichtiger Beziehung zu allen anderen Schutzgütern.

Diese beispielhaften Zusammenhänge zwischen den Schutzgütern zeigen, dass die Prognose der Auswirkungen über einzelne Umweltmedien hinausgeht und auch die Wechselwirkungen innerhalb von Schutzgütern sowie Auswirkungen auf die Umwelt als Ganzes zu berücksichtigen sind.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Fotodokumentation des Geltungsbereichs, eigene Aufnahmen vom 12.03.2024:



Abbildung 4: Plangebiet angrenzend an Kleingartenanlage, nördliche Blickrichtung



Abbildung 5: Plangebiet mit Sandacker, Ruderalflur und Wirtschaftsweg, südwestliche Blickrichtung



Abbildung 6: Anschluss der Umgehungsstraße an Marienfelder Weg/Seebadstraße, nordöstliche Blickrichtung, Quelle: Google LLC, 2023



Abbildung 7: Anschluss der Umgehungsstraße an L 24/Warener Chaussee, südöstliche Blickrichtung, Quelle: Google LLC, 2023

2.1.1 Schutzgut Klima und Luft

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte beschreibt u. a. die Schutzwürdigkeit der Schutzgüter Klima und Luft. Sie bilden die Lebensgrundlagen der Flora und Fauna sowie die des Menschen. Bebauungsgebiete und stark versiegelte Flächen wirken belastend auf das Klima und die Luft. Spezielle Landschaftsräume können das belastete Klima sowie die Luft regenerieren. Insbesondere Gewässer und große Wälder tragen zur Regenerationsfähigkeit des Klimas bei. So regeln beispielsweise Gewässer und Wälder die Temperatur und Luftfeuchtigkeit. Gewässer können die Umgebung mit Frischluft versorgen, während oberhalb des Kronensaumes in Wäldern Kaltluftproduktionen stattfinden. Die luftreinigende Funktion kann nur erhalten werden, wenn die Gewässer und Wälder in ihrem Charakter nicht verändert werden. Niederungssysteme haben insbesondere für die Frischluftzufuhr eine besondere Bedeutung. Freiflächen haben als Kaltluftentstehungsgebiete hingegen eine hohe bis mittlere Bedeutung. Feuchte Grünländer und Grünländer weisen eine hohe Bedeutung für die Frischluftzufuhr auf, während den anderen Grünländern der Mineralstandorte eine mittlere Bedeutung zukommt. Ackerflächen weisen gegenüber Grünländern eine geringere Leistung auf.

Das Plangebiet, welches sich auf einem Ackerstandort befindet und damit anthropogen vorbelastet ist, liegt im nordöstlichen Raum der Stadt Röbel/Müritz. Nördlich und westlich erstrecken sich Ackerflächen, Nordöstlich befinden sich Nadel- und Mischwaldflächen im weiteren Umfeld des Vorhabengebiets. Im südöstlichen Teil der Stadt liegt die Müritz und die Große Wünnow, ein Nebengewässer der Müritz.

Das Gebiet um Röbel/Müritz liegt unter dem Einfluss des sog. Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklimas. Hier überlagern sich maritime westeuropäische und kontinentale osteuropäische Klimaeinflüsse. (HURTIG, 1957) Der gutachtliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte ordnet den Standort dem Klimagebiet des mittelmecklenburgischen Großseen- und Hügellands zu und wird durch stärker kontinentale Einflüsse geprägt. Das Relief führt zu speziellen Ausprägungen des Mesoklimas. Der jährliche Niederschlag beträgt im Durchschnitt 550 bis 575 mm im Jahr.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind hauptsächlich die mikroklimatischen Besonderheiten von Bedeutung. Das Mikroklima wird geprägt durch die Vegetationsausprägung und –dichte sowie die Wasser-, Relief- und Bodenverhältnisse.

Klimaprognose

Niederschlag

Bis 2100 ist für Nordeuropa eher eine Zunahme der Starkniederschlagsereignisse, vor allem im Winter, prognostiziert. Für die Kachel um Röbel/Müritz wird mit einer Zunahme von bis zu 11% Niederschlag gerechnet (ARD KLIMAKARTE, 2023). Die Sommer sind eher als niederschlagsärmer vorhergesagt (DEUTSCHER WETTERDIENST, o.J.).

Temperatur

Die Durchschnittstemperatur ist im Flächenmittel in Deutschlandweit seit 1881 um 1,6 ° Celsius gestiegen. Die Geschwindigkeit des Temperaturanstiegs hat seit den letzten 50 Jahren deutlich zugenommen. Heiße Tage (30 ° C Tagesmaximum) sind seit den 1950er Jahren von durchschnittlich drei pro Jahr auf aktuell neun pro Jahr angestiegen. Hitzeperioden nahmen an Intensität und Häufigkeit seitdem ebenfalls zu. Eistage (Tagesmaximum 0 °) hingegen nahmen im selben Zeitraum von 28 auf 19 Tage pro Jahr ab (DEUTSCHER WETTERDIENST, o.J.). Für Mecklenburg-Vorpommern ist ein weiterer Anstieg der Temperaturen zu erwarten. Die

Erwärmung ist in den Herbst- und Wintermonaten stärker ausgeprägt als in den Frühjahrs- und Sommermonaten. Mit der Temperaturzunahme geht eine Änderung der Extreme einher, es treten mehr Sommertage und weniger Frosttage auf. Mit tiefen Temperaturen verbundene Extreme nehmen ab, mit Wärme verbundene Extreme nehmen zu, dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit von Hitzewellen (UBA, o.J.). Für die Kachel um Röbel/Müritz wird mit einem durchschnittlichen Temperaturanstieg von bis zu 3,7°C gerechnet (ARD KLIMAKARTE, 2023).

Auswirkungen des Vorhabens - regional

Die Festsetzungen des B-Planes mit einem Geltungsbereich von ca. 2,4 ha erlauben eine maximale Vollversiegelung von ca. 16.085 m². Durch die zulässige Versiegelung wird ein Eingriff in Grund und Boden vorbereitet, der die natürlichen Funktionen des Bodens bei Vollversiegelung völlig zerstört und bei Teilversiegelung immerhin noch stark beeinträchtigt. Anfallendes Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht. So wird der negative Einfluss des B-Planes auf ein nicht zu vermeidendes Minimum reduziert. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen können aber, durch Gegenüberstellung in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Herleitung von Kompensationsmaßnahmen gem. den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V (HzE) vollständig ausgeglichen werden.

Durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen entstehen temporäre Belastungen durch Staubentwicklung. Sie stellen im Hinblick auf das Kleinklima sowie auf die Lufthygiene eine temporäre, geringe Belastung für die angrenzenden Anlieger dar. Ebenfalls nicht zu vermeiden sind die nur ungenau zu prognostizierenden Emissionen durch den zu erwartenden Individualverkehr, der sich durch die Ausweisung von Wohngebieten im ländlichen Raum ergibt. Dadurch ergeben sich, im Vergleich zur Bestandsituation, erkennbar höhere Belastungen. Ein weitaus größerer Faktor ist jedoch der Energie- und Heizwärmeversorgung des B-Plangebietes beizumessen. Mit ca. 70 % Anteil am Endenergieverbrauch ist das Heizen der größte Energieverbraucher in privaten Haushalten, es entfallen mithin knapp 60 % der Treibhausgasemissionen (THGE) im Bereich Wohnen auf das Heizen. Auf den sonstigen Energiebedarf von Gebäuden fallen etwa 35 % des Endenergiebedarfes, dies entspricht ca. 30 % der THGE (UMWELTBUNDESAMT, 2023). Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen, sind insbesondere beim Heizen erneuerbare Energieträger zu verwenden. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) sieht dabei Heizungsanlagen vor, die auf mindestens 65 % Erneuerbaren Energien basieren.

Bei Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen und Nutzung Erneuerbarer Energien sind erhebliche Beeinträchtigungen des Lokalklimas durch die Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Auswirkungen - global

Eine Bewertung der Auswirkungen des Einzelvorhabens auf das globale Klima ist nur wage zu treffen, da die THGE aus Energieversorgung und Individualverkehr mathematisch nicht spezifisch erfassbar sind.

Das vorherrschende Mikro- und Mesoklima ist nahezu überall auf der Welt anthropogen bestimmt und wirkt sich auf das Makroklima aus. In der Region sind neben Siedlungen und landwirtschaftlichen Flächen auch einige Wald- und Gewässerflächen vorhanden, die eine ausgleichende Funktion übernehmen und eine Filterung der Luft durchführen.

Die kleinklimatischen Erscheinungen in dem Gebiet um die Planfläche werden hauptsächlich durch die Acker- und Grünlandflächen, sowie Wälder und Gewässer bestimmt. Da das Plangebiet im überwiegenden Teil einen Intensivackerstandort einnimmt, gehen Flächen von

mittlerer klimatischer Funktion verloren. Hinsichtlich der Luftschadstoffe ist im Bereich Röbel/Müritz die typische Hintergrundbelastung des ländlichen Raumes festzustellen, d.h. die Luftqualität weist keine erwähnenswerten Belastungen auf. (LUNG, 2022)

Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch den Bestand bereits beeinträchtigt. Jedoch führen die durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen auf dem Gelände, im Speziellen der großflächigen Neuversiegelungen zu einer Intensivierung der Belastungen.

2.1.2 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Die Stadt Röbel/Müritz hat ca. 5.200 Einwohner (MÜRITZPORTAL (Stand: o.A.)). Der Geltungsbereich des 1. BA des Bebauungsplanes „Jörgenbarg 1“ befindet sich im nördlichen Zentralbereich der Stadt Röbel/Müritz, in der Nähe des Stadthafens auf einem anthropogen vorbelasteten Standort. Die Umgebung des Plangebietes ist geprägt von Landwirtschaft, Wohnbebauung, aber auch Tourismus. Entlang des Plangebiets führt der Marienfelder Weg, welcher sich dann mit der Seebadstraße kreuzt.

Von Bauflächen können schädliche Umwelteinflüsse wie Lärm, Abgase und Erschütterungen ausgehen. Diese Emissionen wirken sowohl auf den Boden, das Wasser, die Luft, Tiere und Pflanzen als auch auf das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sowie auf Kultur- und Sachgüter ein (Immissionen). Wohnbauflächen weisen gegenüber Immissionen eine hohe Störempfindlichkeit und eine hohe Schutzbedürftigkeit auf.

Vorbelastungen

Vorbelastungen auf das Schutzgut Mensch gehen am geplanten Standort in geringerem bzw. temporärem Maße von den Geräusch- und Bewegungsemissionen durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sowie den Straßenverkehr auf der sich südöstlich erstreckenden Straßen aus. Vorgeprägt ist der Untersuchungsraum durch die intensive Landwirtschaft in dem ländlich geprägten Raum mit hierfür typischen Emissionen wie Staubentwicklung, Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz.

Durch die Bestandsituation entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Vorhaben.

Auswirkungen des Vorhabens

Schallimmissionen

Durch die Bestandssituation ergeben sich theoretisch nach DIN 18005 Schallschutz im Städtebau Orientierungswerte für den Störgrad von 60 dB(A) tags von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr und 50/45 dB(A) nachts von 22.00 Uhr- 6.00 Uhr, die durch die geplanten Nutzungen einzuhalten sind.

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm o. ä. des Menschen verbunden. Lediglich während der Bauzeit ist mit zeitlich begrenzten nachteiligen Umweltauswirkungen durch Baulärm, Erschütterungen sowie Abgase durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen zu rechnen. Ein beeinträchtigender Schattenwurf durch die geplanten Gebäude kann aufgrund der Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung ausgeschlossen werden.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt

Die Vegetation im Plangebiet wird geprägt von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima und Oberflächengestalt. Das Gebiet um Röbel/Müritz liegt aus pflanzengeografischer Sicht in einem Übergangsgebiet zwischen dem atlantisch beeinflussten Gebiet, das Westmecklenburg und die Ostseeküste umfasst sowie dem subkontinentalen Gebiet der Uckermark. In diesem Gebiet fehlen bereits die ausgesprochen atlantischen Elemente, ohne dass die Kontinentalen größere Bedeutung erlangen. (HURTIG, 1957)

Die potenzielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich bei Wegfall des menschlichen Einflusses auf Grund des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Klima und Geländegestalt ausbilden würde. Ohne die menschliche Beeinflussung wären mehr als 95% der Fläche Mecklenburg-Vorpommern mit Wald bedeckt. Nach LUNG M-V kämen im Raum Röbel/Müritz als potenziell natürliche Vegetation Waldgersten-Buchenwald auf basen- und kalkreichen Standorten einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald vor. Im näheren Umfeld nördlich des Vorhabenstandortes wären Waldmeister-Perlgras-Buchenwälder ausgeprägt sowie südöstlich Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald auf nassen organischen Standorten.

Die Erfassung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erfolgt in Form einer Biotoptypenkartierung nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in MV“ (LUNG M-V, Materialien zur Umwelt 2010/ Heft 2).

Den von der Planung tatsächlich berührten Bereich umfassen:

- 13.7.1 Strukturreiche, ältere Kleingartenanlage (PKR)
- 10.1.3 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) –
Ackerrandstreifen
- 14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU)
- 12.1.1 Sandacker (ACS)



Abbildung 8: Biotoptypen im Geltungsbereich, Kartengrundlage und Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Kartenportal Umwelt M-V, Zugriff 02.04.2024

Bei der Bewertung des Biotoppotenzials werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

Die **Regenerationsfähigkeit** spiegelt die Fähigkeit von Lebensräumen wider, äußere Störwirkungen zu kompensieren und den vor der Störung bestehenden Zustand wiederherzustellen. Entscheidend für das Regenerationsvermögen ist die für die Entwicklung des Lebensraumes notwendige Zeit unter geeigneten Standortbedingungen.

Die **Gefährdung bzw. Schutzwürdigkeit** eines Biotops ist abhängig von der natürlichen bzw. anthropogen bedingten Seltenheit eines Lebensraumes und von der Empfindlichkeit gegenüber einwirkenden Störungen.

Zur Bewertung der Kriterien Regenerationsfähigkeit und Gefährdung wird die Einstufung in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Hinweise zur Eingriffsregelung Neufassung 2018, Anlage 3) zu Grunde gelegt.

Die Gesamtbewertung erfolgt innerhalb einer 4-stufigen Skala:

- sehr hoch
- hoch
- mittel
- gering

Zur Bewertung der Fläche im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit, Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben wurden die vom Vorhaben betroffenen, erfassten Biotoptypen den folgenden Gruppen zugeordnet:

1. Sehr hohes Biotoppotenzial (Wertstufe 4)
 - nicht vorhanden

2. Hohes Biotoppotenzial (Wertstufe 3)
 - nicht vorhanden
3. Mittleres Biotoppotenzial (Wertstufe 2)
 - 13.7.1 Strukturreiche, ältere Kleingartenanlage (PKR)
 - 10.1.3 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) -
Ackerrandstreifen
4. Geringes Biotoppotenzial (Wertstufe 1 und 0)
 - 14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU)
 - 12.1.1 Sandacker (ACS)

Im Vorhabengebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

In einem Umkreis von 200 m zum Plangebiet liegen folgende gesetzlich geschützten Biotope:
MUE09378 Naturnahe Feldhecken in einer Entfernung von ca. 130 m
MUE09370 Naturnahe Feldhecken in einer Entfernung von ca. 130 m

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts

Im direkten Umkreis zum Geltungsbereich des B-Planes befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Das VSG liegt in einer Entfernung von ca. 300 m zum 1. BA und grenzt im Bereich der L 24 direkt an die geplante Umgehungsstrasse.

Waldflächen

Im Geltungsbereich selbst und dessen 300 m-Umkreis befinden sich keine Waldflächen.

Gesetzlich geschützte Bäume

Das Amt Röbel/Müritz verfügt nicht über eine eigene Baumschutzsatzung. Es gilt § 18 NatSchAG M-V, nach dem Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm gemessen in einer Höhe von 1,30 m zu schützen sind. Ausnahmen vorbehalten. Im Plangebiet selbst befinden sich jedoch keine Gehölze.

Artenschutz

Vögel

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt MV (Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel) gehört das Plangebiet nicht zu den regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebieten. Der Gesamtgeltungsbereich wurde aber auf das Vorkommen der nach Anhang I Vogelschutz-RL geschützten Brutvögel kartiert. Die Kartierungen ergaben die Besiedelung der Fläche des 1. BA durch die Feldlerche. (MIV GMBH, 2024)

In einem Umkreis von 300 m zum Plangebiet befindet sich ein Gebietsteil des Vogelschutzgebietes „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642-401). Mögliche Auswirkungen des Bauvorhabens wurden in einer FFH-Vorprüfung untersucht. Die Rasterabfrage für die Kranich-, Fischadler- sowie Weißstorchkartierung ergab positive Befunde. Das Plangebiet und dessen Umfeld sind jedoch nicht als Brutplätze für die mit Ausnahme des Weißstorches als eher störungssensibel eingestuften Arten geeignet. Beeinträchtigungen von Brutpaaren sind nicht zu erwarten.

Reptilien

Die im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen und Strukturen stellen sich als eher ungünstig für die Besiedelung durch Reptilien dar. Im Zuge der Kartierungsarbeiten konnten keine zu prüfenden Reptilien nachgewiesen werden. (MIV GMBH, 2024) Die angrenzenden Kleingärten, in welchen keine Kartierungen durchgeführt wurden, können jedoch geeignete Strukturen und Lebensraumrequisiten wie Totholz- und Steinhaufen bieten, wodurch ein Vorkommen von Reptilien, hier Zauneidechse in den Kleingärten sowie dessen direkt angrenzenden Randbereichen nicht ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse

Das Vorhabengebiet bietet durch seine Ausstattung mit Lebensraumrequisiten kaum Potenziale für Quartiere von Fledermäusen. Es eignet sich lediglich als Jagdhabitat. Durch die Realisierung des B-Planes kommt es nicht zu Gehölzentnahmen oder Schnittmaßnahmen.

Amphibien

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt MV liegen für die Kartierung der Amphibien im Zeitraum 1990-2017, keine positiven Befunde vor und auch die Kartierung durch das Ingenieurbüro MIV GmbH ergab keine Vorkommen von Amphibien. (MIV GMBH, 2024) Das weitere Umfeld des Untersuchungsraumes ist durch die Ausstattung mit Lebensraumelementen für eine Besiedlung durch Amphibien geeignet. Im Umland befinden sich Acker- und Grünlandstandorte, Ruderalfluren und mehrere Gewässerbiotope wie Gräben und Seen. Im Geltungsbereich selbst befinden sich aber keine nutzbaren Lebensräume und auch Gewässer sind nicht vorhanden.

Schmetterlinge

Während der Kartierungsarbeiten wurde im Untersuchungsgebiet keine Individuen der FFH-IV-Falterarten, weder in Form von Raupen oder Faltern festgestellt. In der Verbreitungskarte des Artensteckbriefs (LUNG M-V) wird der Nachtkerzenschwärmer für den MTBQ-2539 angegeben. Die Art besiedelt Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen. So findet man sie in meist feuchten Staudenfluren, Flusssufer-Unkrautgesellschaften, aber auch an Sekundärstandorten wie z. B. Bahn- und Hochwasserdämmen, verwilderten Gärten, Industriebrachen, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen sowie Ruderalstellen, wo entweder verschiedene Weidenröschenarten oder Nachtkerzen als Raupenfutterpflanzen vorkommen. Die typischen Futterpflanzen wurden im einsehbaren Untersuchungsraum nicht gefunden. Durch die Kompensationsmaßnahme „*wird noch ergänzt*“ sowie die ausreichenden umliegenden Ausweichmöglichkeiten ist hingegen nicht mit einer Beeinträchtigung der Art oder anderer Tag- und Nachtfalter zu rechnen.

Fischotter

Für den Rasterquadranten 2641-2, in dem sich das Plangebiet befindet, liegt für die Kartierung 2005 ein positiver Befund vor. Gewässer sind im Vorhabengebiet selbst nicht vorhanden, liegen jedoch im näheren Umfeld. Durch die umliegende vorhandene Siedlung mit gewerblicher und touristischer Nutzung sind jedoch Störfaktoren vorhanden, wodurch davon auszugehen ist, dass das Plangebiet gemieden wird. Eine Beeinträchtigung von Fischottern ist nicht zu erkennen.

Flora

Der Geltungsbereich ist anthropogen überprägt, größtenteils durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten mit besonderen Standortansprüchen sind in diesem Kontext nicht zu erwarten und wurden weder bei den Feldarbeiten hinsichtlich der Kartierungen noch bei der Ortsbegehung am 12.03.2024 festgestellt.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Neuversiegelung baulicher Anlagen werden sich die Standortbedingungen lediglich signifikant verändern. Daher ist eine Verschiebung bzw. Vergrämunng des Artenspektrums durch die geplante Nutzung und die Gestaltung bzw. Herrichtung der Freiflächen, um die geplante bauliche Hauptnutzung herum nicht auszuschließen.

Der mit dem Planvorhaben zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt wird im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bzw. in den Festsetzungen der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Darüber hinaus wird zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden Arten ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Detaillierte Aussagen sowie die notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Kompensations- und Ersatzmaßnahmen sind aus diesem zu entnehmen.

2.1.4 Schutzgut Fläche

Der Verbrauch von Fläche für Siedlungs- und Verkehrsflächen beträgt derzeit etwa 50 ha pro Tag. Deutschland hat sich in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zur Reduzierung dieser Inanspruchnahme von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen auf 30 ha pro Tag verpflichtet, weiteres Ziel ist aber auch die Sicherung des Allgemeinwohls, den Wohnbedarf in Gemeinden zu decken. (BUNDESREGIERUNG 2022).

Die Eingriffe beziehungsweise die Versiegelung einer Fläche unterscheiden sich nach dem Versiegelungsgrad. Grundsätzlich existieren 3 Arten von Versiegelungen, die in „dauerhaft versiegelt“, „dauerhaft teilversiegelt“ und „temporär teilversiegelt“ unterteilt werden.

In dem allgemeinen Wohngebiet ist eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Von den ca. 2,4 ha großen Bauflächen im Geltungsbereich können somit ca. 16.156 m² dauerhaft vollversiegelt werden.

Gegenwärtig stellt sich die für die Bebauung vorgesehene Fläche überwiegend als unversiegelter Sandacker dar. In den Randbereichen ist kleinteilige Ruderalvegetation vorhanden.

Auswirkungen des Vorhabens

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes können ca. 16.156 m² dauerhaft versiegelt werden. Diese Versiegelung stellt einen Eingriff in das Schutzgut Fläche dar, welcher in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wird. Mit der Umsetzung des Vorhabens wird gem. §1a (2) BauGB mit Grund und Boden sparsam umgegangen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt. Die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs wird nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen.

Die Bedeutung der Fläche insgesamt ist als eher gering einzustufen, da weder bekannte Bodendenkmale oder Bodenschätze vorkommen noch geschützte Biotope bzw. natur- oder landschaftsschutzbedeutsame Flächen beansprucht werden. Die vorhandenen Biotoptypen weisen einen geringen bis keinen Biotopwert auf.

Es handelt sich bei dem zu beurteilenden Gebiet auch nicht um unzerschnittene, nicht zersiedelte Gebiete, die bevorzugt von Bebauung freizuhalten sind.

2.1.5 Schutzgut Boden

Röbel/Müritz liegt lt. Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan MSE in der Landschaftszone 4 Höhenrücken der Mecklenburgischen Seenplatte, Landschaftseinheit Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee.

Nach der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale Mecklenburg-Vorpommern (IWU 1996) hinsichtlich des Bodenpotentials herrschen im Bereich des Vorhabens Tieflehm-/Lehm, Parabraunerde, (Pseudo-)gley; Grundmoränen, mit mäßigem bis starken Wassereinfluss als auch Sand- Braunerde/ Braunerde- Podsol; Hochflächensande und Sande in und unter den Grundmoränen, z.T. mit Grundwassereinfluss vor. Die Schutzwürdigkeit der Bodenfunktionsbereiche wird mit erhöht bis hoch bewertet. (LUNG M-V, 2019)

Vorbelastungen

Vorbelastend auf das Gebiet wirken vor allem die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit ihren typischen Emissionen wie Lärm, Schadstoffausstoß und Pestizideinsatz sowie die das Gebiet umgebenden Nutzungen durch Straßenverkehr, Siedlungswirkungen und Tourismus mit den hierfür typischen Wirkungen aus Lärm, Schadstoffausstoß und Verdichtung.

Auswirkungen des Vorhabens

Die geplante Bebauung innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets in der Stadt Röbel/Müritz führt zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Im Bereich der bisher unversiegelten, für die Bebauung vorgesehenen Flächen kommt es aufgrund der Versiegelung zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Böden mit hoher und höchster Schutzwürdigkeit sind in der Abwägungsempfehlung vor baulicher Nutzung zu schützen. (LUNG, 2015) Durch einen sachgemäßen Umgang mit Betriebsstoffen im Zuge der Bauausführung wird der Eintrag von Schadstoffen in den Boden vermieden.

Der Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge führt zu einer Bodenverdichtung und zur Änderung des Bodengefüges. Vor allem im Bereich der Tieflehm-/Lehm-Erden weisen die Böden eine erhöhte Verdichtungsempfindlichkeit auf. Bodenversiegelungen und -verdichtungen wirken sich negativ auf den (Grund-)Wasserhaushalt sowie das Kleinklima aus, da durch den Verlust von Versickerungsmöglichkeiten der Grundwasserspiegel beeinträchtigt wird. Dadurch steht in Hitzeperioden sowohl weniger Wasser, als auch weniger Verdunstungsfläche zur Kühlung der Luft und damit des Klimas zur Verfügung. Hinzu kommt, dass versiegelte Flächen in Stadtgebieten ein schnelleres Aufheizen bewirken, was die Ausdehnung innerstädtischer Hitzeinseln zur Folge hat.

§ 15 Abs. 2 BNatSchG verlangt, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen sind. Die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die Aufstellung

des B-Planes stellen kompensierbare Eingriffe in die Natur und Landschaft dar, die in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt und bewertet werden. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Das bedeutet, die Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes müssen in einem funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff gestörten ökologischen Funktion stehen, deren Kompensation sie bezwecken.

Die Einhaltung der DIN 18915 sowie 19639 im Zuge sämtlichen Baugeschehens vorausgesetzt, können die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden zumindest minimiert werden. Kann der überschüssige Boden vor Ort entsprechend seiner Klassifizierung nicht wiedergenutzt werden, so ist er zu sichern sowie einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

2.1.6 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Niederschlag

Die Stadt Röbel/Müritz liegt in einem niederschlagsbenachteiligten Gebiet. (LUNG M-V, 2019)

Grundwasser

Gemäß Umweltkarten des LUNG M-V handelt es sich bei dem Grundwasserleiter um glaziofluviale Sande zwischen Saale- und Weichsel-Komplex mit bindiger Deckschicht aus weichseleiszeitlichem Geschiebemergel. Der Flurabstand wird mit > 10 m als auch <= 10 m angegeben. Der Grundwasserleiter verfügt daher über einen relativ hohen Schutz gegenüber eindringenden Stoffen. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich des Grundwasserkörpers MEL_EO_4_16 Elde Oberlauf mit einem schlechten chemischen und einem guten mengenmäßigen Zustand.

Das Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet (WSG) der Schutzzone III, MV_WSG_2641_01. In WSG können nach § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestimmte Handlungen verboten oder nur für ein eingeschränkt zulässig erklärt werden. Je nach Schwere des hierdurch bedingten Eingriffs kann auf Grundlage von § 51 Abs. 4, 5 WHG eine Entschädigung oder ein Ausgleich verlangt werden.

Auswirkungen des Vorhabens

Die mit der geplanten Bebauung und Erschließung verbundene Versiegelung wird zu einer Erhöhung der Abflussrate sowie stärkeren Belastung der Vorfluter führen. Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Für die Dimensionierung und Bauausführung der ober- und/oder unterirdischen Versickerungssysteme ist die standortbezogene Anwendung von Zuschlagsfaktoren (vgl. DWA-A 117 und 138) zur Berücksichtigung zukünftig verstärkt auftretender Starkregenereignisse empfohlen. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist unter Beachtung des Merkblattes M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. und nach Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis durch den Landkreis MSE möglich. Rigolen, Sickerschächte, Versickerungsdräne, Mulden usw. sind so zu

konzipieren, dass sie geeignet sind, zukünftig verstärkt auftretende Starkregenereignisse im Verhältnis zur versiegelten Fläche der Grundstücke unbeschadet aufnehmen können.

Ab 01. Januar 2024 muss jede neu eingebaute Heizung zu 65% mit Erneuerbaren Energien betrieben werden. Für den Einbau einer Gebäudeenergiegesetz-konformen Heizung sind z.B. für Wärmepumpen, die eines Bodenaufschlusses und eines Grundwasseranschnittes bedürfen, rechtzeitig separate wasserrechtliche Verfahren zu beantragen.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Die Stadt Röbel/Müritz liegt in der Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte. Das Gutachtliche Landschaftsprogramm beschreibt sie als ein von Höhenrücken der Endmoräne umschlossenes Sandergebiet mit zahlreichen Seen. Auf den Sanderflächen stocken die größten Waldgebiete des Landes, die Endmoränen weisen vielfach Laub- und Laubmischwälder auf.

Röbel/Müritz befindet sich in der Großlandschaft Mecklenburger Großseenlandschaft. In der Literatur spricht man von der Landschaft der fünf „Oberen Seen“, weil sie auf der Seenplatte in einer Meereshöhe von mehr als 60 m liegen. (HURTIG, 1957) Dazu zählen die Müritz, der Fleesensee, Kölpinsee, Plauer See und Malchow-Petersdorfer See. Charakteristisch ist die Gliederung der eiszeitlichen Bildungen von Nord nach Süd mit Endmoränenzügen, Sandergebiete, Grundmoränen und südlicher Endmoräne. ausgedehnten Sander umfassen große Forstgebiete der Nossentiner-Schwinzer Heide sowie des östlichen Müritzgebietes mit Heiden, Magerbiotopen und kleinen Seen mit Binneneinzugsgebieten. (GLP M-V, 2003)

Die in den Umweltkarten des LUNG M-V dargestellte landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale enthält eine Analyse und Bewertung von Landschaftsbildräumen. Innerhalb dieser Räume werden landschaftliche Situationen zusammengefasst, die das gleiche Erscheinungsbild besitzen. Das Plangebiet wird dem Landschaftsbildraum „Feldmark westlich von Röbel“ zugeordnet. Dieser zählt zum Landschaftsbildtyp der ebenen bis flachwelligen Grundmoränenplatten mit dominanter Ackernutzung. Das Landschaftsbild wird mittel bis hoch bewertet.

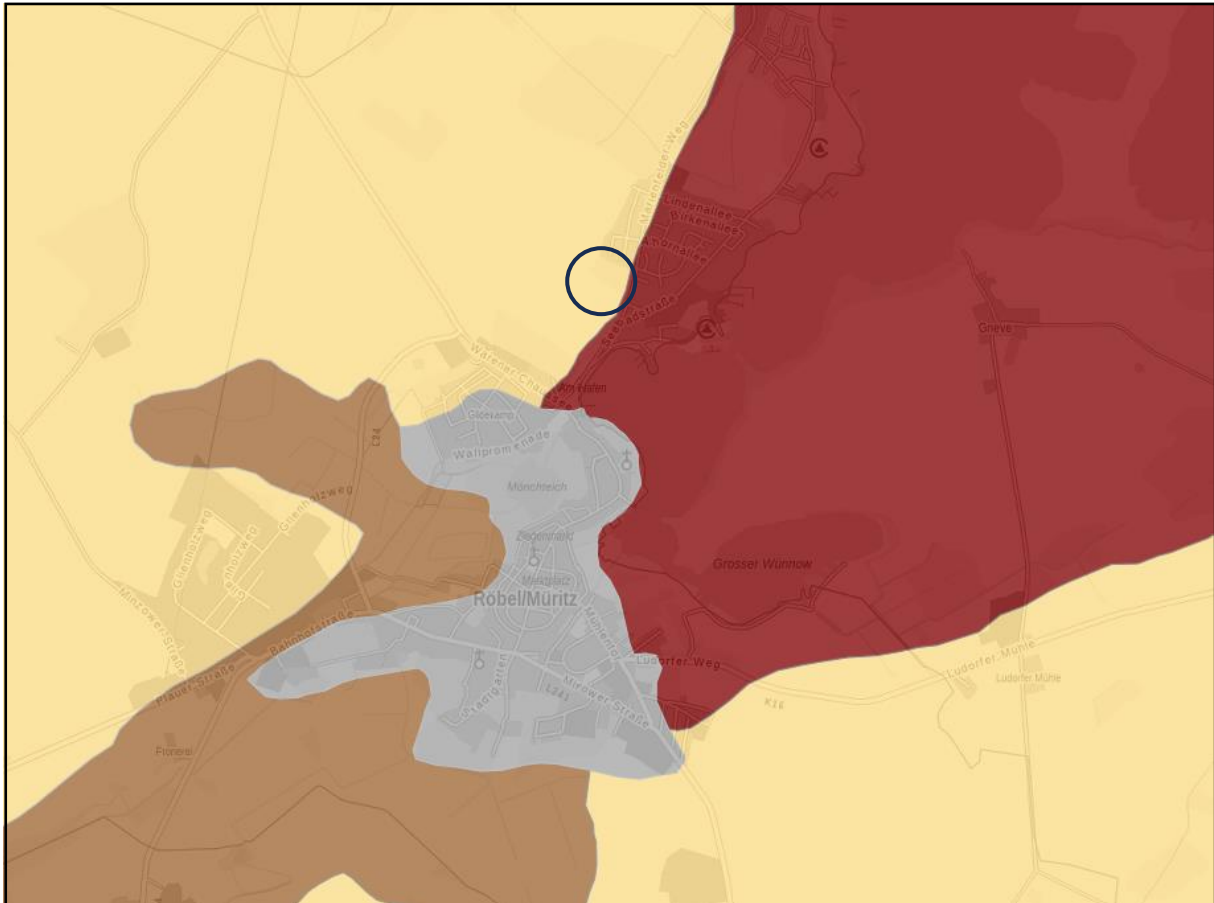


Abbildung 9: Bewertung der Landschaftsbildräume im Umfeld des Vorhabensgebietes (schwarz), Kartengrundlage und Quelle: Kartenportal Umwelt, LUNG M-V, Zugriff 30.01.24

Auswirkungen des Vorhabens

Infolge der Realisierung der Bebauung kommt es zu einer geringfügigen Veränderung der Landschaft unmittelbar angrenzend an den anthropogen überprägten Ort.

Durch das Vorhaben werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, die kompensiert werden können. Da der 1. BA des B-Plan-Gebiets unmittelbar an die Wohnbebauung des B-Plans „An de Wisch“ angrenzt, ist die für dortigen Anlieger in westlicher Blickrichtung mit Sichtverschattungen zu rechnen. Durch die Lage am Ortsrand sowie die Eingliederung in bereits bestehende Wohngebiete verursacht die geplante Nutzung keine relevante optische Gesamtstörwirkung. Der mit dem Planvorhaben zu erwartende Eingriff in das vorbelastete Landschaftsbild ist nicht erheblich.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet nicht bekannt. Das nächstgelegene Flächennaturdenkmal erstreckt sich westlich zur geplanten Ortsumgehungsstraße in einem Abstand von ca. 120 m und stellt sich gleichzeitig als gesetzlich geschütztes Biotop dar, eine „Hecke bei Röbel“.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines

Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Veränderung oder Beseitigung eines Bodendenkmals kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

3 ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES

3.1 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Zusammenfassend sind das im Wesentlichen:

- Lärmemissionen durch Allgemeines Wohngebiet sowie Ortsumgehungsstraße
- Versiegelung durch Überbauung und Neuanlage der Ortsumgehung
- Erhebliche Reduzierung der Vegetationsfläche
- Eingriff in das Schutzgut Boden, Fläche, Wasser und Pflanzen
- Geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes

Die geplante Bebauung wird hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung einem allgemeinen Wohngebiet entsprechen. Die oben aufgeführten Auswirkungen werden auf Grund ihrer Dauerhaftigkeit als nachhaltig eingestuft und ausgeglichen. Das Landschaftsbild wird geringfügig verändert, aber nicht erheblich beeinträchtigt.

3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand im Plangebiet zukünftig nicht nennenswert verändern. Bei Nichtdurchführung der Planung sind folgende Auswirkungen zu verzeichnen:

- die Flächenversiegelung durch Überbauung entfällt
- die überwiegende Fläche bleibt weiterhin in landwirtschaftlicher Intensivnutzung
- die vorhandene Vegetationsfläche wird nicht reduziert,
- kein Eingriff in das Schutzgut Boden, Fläche, biologische Vielfalt, Wasser und Klima

4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Wird noch ergänzt.

4.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der

belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Grundlage für eine einheitliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern bildet die Fassung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) von 2018. (HZE, 2018)

Ablauf der Eingriffsregelung

1.1 Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Den von der Planung maßgeblich berührten Bereich umfassen:

- 13.7.1 Strukturreiche, ältere Kleingartenanlage (PKR)
- 10.1.3 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) –
Ackerrandstreifen
- 14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU)
- 12.1.1 Sandacker (ACS)

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,4 ha.

Folgende Fläche ist gegenwärtig teilversiegelt:

- nicht oder teilweise versiegelter Wirtschaftsweg (OVU)	1.862,63 m ²
--	-------------------------

Unversiegelt:

- Strukturreiche, ältere Kleingartenanlage (PKR)	141,19 m ²
- Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	3.226,14 m ²
- Sandacker (ACS)	19328,94 m ²
	24.558,90 m ²



Abbildung 10: Biotoptypen im Untersuchungsraum Bebauungsplan „Jörgenbarg 1“

Berechnung wird ergänzt.

Die Flächenverfügbarkeit zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme(n) ist noch nicht abschließend geprüft. Es ist angedacht, den multifunktionalen Kompensationsbedarf über die Maßnahme 2.31 „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“ und/oder Maßnahme 2.13 „Anlage von Feldgehölzen“ zu erbringen.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg- Vorpommern (Neufassung 2018).

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

§ 4 c BauGB bestimmt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinden nutzen dabei die Informationen der Behörden, die diese den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Verfügung stellen. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden erstmalig ein Jahr nach ihrer Ausführung und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplans „Jörgenbarg 1“ wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB ermittelt. Hierfür wurden für die Festsetzungen der Fläche des dörflichen Wohngebiets die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im vorliegenden Umweltbericht zusammenfassend dargestellt. Der Umweltbericht orientiert sich an Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und § 2a) BauGB. Schwerpunkte bilden dabei die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes sowie die Entwicklungsprognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, Maßnahmen zu deren Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich. Erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Siedlungsflächen sind ferner durch die Festsetzungen nicht zu erwarten. Auf Grund der Inanspruchnahme eines anthropogen vorbelasteten Standortes unmittelbar angrenzend an die bestehende Siedlung im nördlichen Bereich der Stadt Röbel/Müritz und dessen derzeitige überwiegende Nutzung als Intensivacker weisen die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere durch Biotopverlust eine marginale Erheblichkeit auf. Die GRZ von 0,4 mit Auslastung der Überschreitung von 0,2 bringen im Zuge der damit verbundenen Neuversiegelungen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Klima mit sich, da es sich um einen derzeit überwiegend unversiegelten Standort handelt. Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das bestehende Landschaftsbild wird geringfügig verändert, aber nicht erheblich beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplanes „Jörgenbarg 1“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein werden.

7 QUELLEN

ARD (2023): ARD-Klimakarte, URL: [ard-klimakarte.de](https://www.ard-klimakarte.de), abgerufen am 25.01.24

Bundesregierung (2022): Flächenverbrauch – Worum geht es?, URL: <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs>, abgerufen am 29.01.2024

Deutscher Wetterdienst (2023): Die Klimaentwicklung in Deutschland, URL: https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimawandel/klimawandel_node.html, abgerufen am 25.01.24

GLP M-V (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

Hurtig, T. (1957): Physische Geografie von Mecklenburg, Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in MV, Güstrow

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2015): Konzeptionelles Bodenfunktions-bewertungsverfahren M-V, Güstrow

LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung, HzE

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2019): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS), Güstrow

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2022): Jahresbericht zur Luftgüte 2021, Güstrow

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (2018): HzE- Hinweise zur Eingriffsregelung M-V, Schwerin

MIV Mecklenburgischen Ingenieurbüro für Verkehrsbau GmbH (2024): Erschließung Wohngebiet „Jörgenbarg“ - Kartierbericht 2023

Müritzportal (o.J.): Röbel/Müritz - Erholungsort am Müritzufer, URL: <https://www.muertizportal.de/muertizregion/staedte/roebel-muertiz.html>, abgerufen am 25.01.2024

UBA / Umweltbundesamt (o.J.): Folgen des Klimawandels, URL: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/folgen-des-klimawandels-0#undefined>, abgerufen am 29.01.2024

UBA / Umweltbundesamt (o.J.): Häuser heizen, nicht das Klima, URL: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/haeuser-heizen-nicht-das-klima#:~:text=Die%20Heizung%20ist%20mit%20rund,Wohnen%E2%80%9C%20wird%20durch%20Heizen%20verursacht>, abgerufen am 12.02.2023

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm M-V, Schwerin

Stadt Röbel/Müritz

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

FFH-Vorprüfung

Europäisches Vogelschutzgebiet „DE 2642-401 „Müritz-Seenland und
Neustrelitzer Kleinseenplatte“

zum Bebauungsplan „Jörgenbarg 1“



Planungsträger:

Stadt Röbel
Marktplatz 1
17207 Röbel

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020

📠 0395 – 581 0215

✉ architekt@as-neubrandenburg.de

🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Lisa Hügel
B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung

Arbeitsstand:

April 2024

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG.....	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3 Methodik	3
2 BESCHREIBUNG DES EU-VOGELSCHUTZGEBIETES DE 2642-401.....	3
2.1 Gebietsbeschreibung DE 2642-401	3
2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele	5
3 KURZBESCHREIBUNG UND LAGE DES VORHABENS	15
4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	16
4.1 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	16
4.2 Vorbelastungen	16
4.3 Wirkfaktoren des Vorhabens	16
4.4. Vorhabenauswirkungen auf die Arten und ihre Lebensraumelemente.....	17
5 BEURTEILUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DURCH ANDERE ZUSAMMENWIRKENDE PLÄNE UND PROJEKTE	18
6 FAZIT	19

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz hat am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Jörgenbarg 1“ beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung von Bauflächen für den Wohnungsbau in verschiedenen Größen und Formen (Eigenheime, Doppelhäuser, Reihenhäuser, Geschosswohnungsbau mit 2-3 Geschossen) zur Sicherung eines dringenden Wohnbedarfs, die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung möglicher Nutzungen des Plangebietes sowie die Ordnung der Verkehrserschließung einschließlich dem Neubau einer Ortsumgehung zwischen der Kreuzung L 24/Warener Chaussee und der Kreuzung Seebadstraße/Marienfelder Weg.

Das Plangebiet stellt den 1. Bauabschnitt des Planvorhabens dar und umfasst vollständig die Flurstücke 135/3, 135/4 und teilweise das Flurstück 135/7 der Flur 21, Gemarkung Röbel in einer Größe von ca. 2,9 ha. Die Untersuchungsfläche stellt sich überwiegend als Intensivacker dar. Der B-Plan wird gem. § 8 BauGB im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt.

Da die geplante Ortsumgehungsstraße direkt an das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ heranreicht, sind potenzielle Beeinträchtigungen des Gebiets durch den Bebauungsplan zu untersuchen und die Ergebnisse in Form einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung darzulegen. Die südöstliche Grenze des Geltungsbereiches des 1. Bauabschnitts reicht zudem ca. 300 m an das VSG DE 2642-401 heran.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Für Pläne oder Projekte die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete/Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH/SPA-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann.

Grundsätzlich ist dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

Im vorliegenden Gutachten wird im Rahmen einer VSG-Vorprüfung herausgestellt, ob der Bebauungsplan „Jörgenbarg 1“ geeignet ist, die Erhaltungsziele des angrenzenden EU-Vogelschutzgebiets „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642-401) erheblich zu beeinträchtigen.

1.3 Methodik

Angelehnt an die Hinweise zur Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Lambrecht et al. 2004, Lambrecht & Trautner 2007) werden folgende Arbeitsschritte durchgeführt, die im Anschluss an das einführende Kapitel abgehandelt werden:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Beschreibung des NATURA-2000-Gebietes (VSG) und seiner Erhaltungsziele,
- Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens,
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben,
- Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte,
- Fazit bzw. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung für das Vogelschutz-Gebiet.

Nach den Ausführungen der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht & Trautner 2007) ist eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von nach den Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. von Habitaten der Arten nach Anhang II FFH-RL in einem FFH-Gebiet bzw. von Habitaten der Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VRL in Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG regelmäßig geeignet, das betreffende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH/VSG-Vorprüfung gilt die Grundannahme, dass „die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL, das in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung“ darstellt.

Die Vorprüfung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren, indem sie offensichtlich nicht erhebliche Fälle ausscheidet. Es ist deshalb nicht angebracht, den gesamten Aufwand einer FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung in die Phase der Vorprüfung zu verlagern. Somit ist die FFH/SPA-Vorprüfung ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und sonstiger Informationen zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der vorhabenspezifischen Wirkungen vorzunehmen. Zusätzliche Geländeuntersuchungen werden allenfalls ausnahmsweise, etwa auf Stichproben begrenzt, durchgeführt.

Für die vorliegende Analyse wurde daher lediglich eine stichprobenartige Geländeerfassung von Arten oder Lebensräumen gemäß FFH-/Vogelschutz-Richtlinie durchgeführt, sowie auf schon vorhandene Kartier-Daten zur Auswertung und Interpretation zurückgegriffen.

2 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes DE 2642-401

2.1 Gebietsbeschreibung DE 2642-401

Das EU-Vogelschutzgebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642-401) gliedert sich in zwei räumlich voneinander getrennte Gebietsteile. Der östlich gelegene Teil erstreckt sich von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns im Süden von

Wesenberg nach Norden und Nordwesten am Ostufer der Müritz entlang bis in den Südosten der Stadt Waren. Der westliche Teil reicht von Rechlin südlich der Müritz um Röbel/Müritz über den westlichen Teil der Müritz.

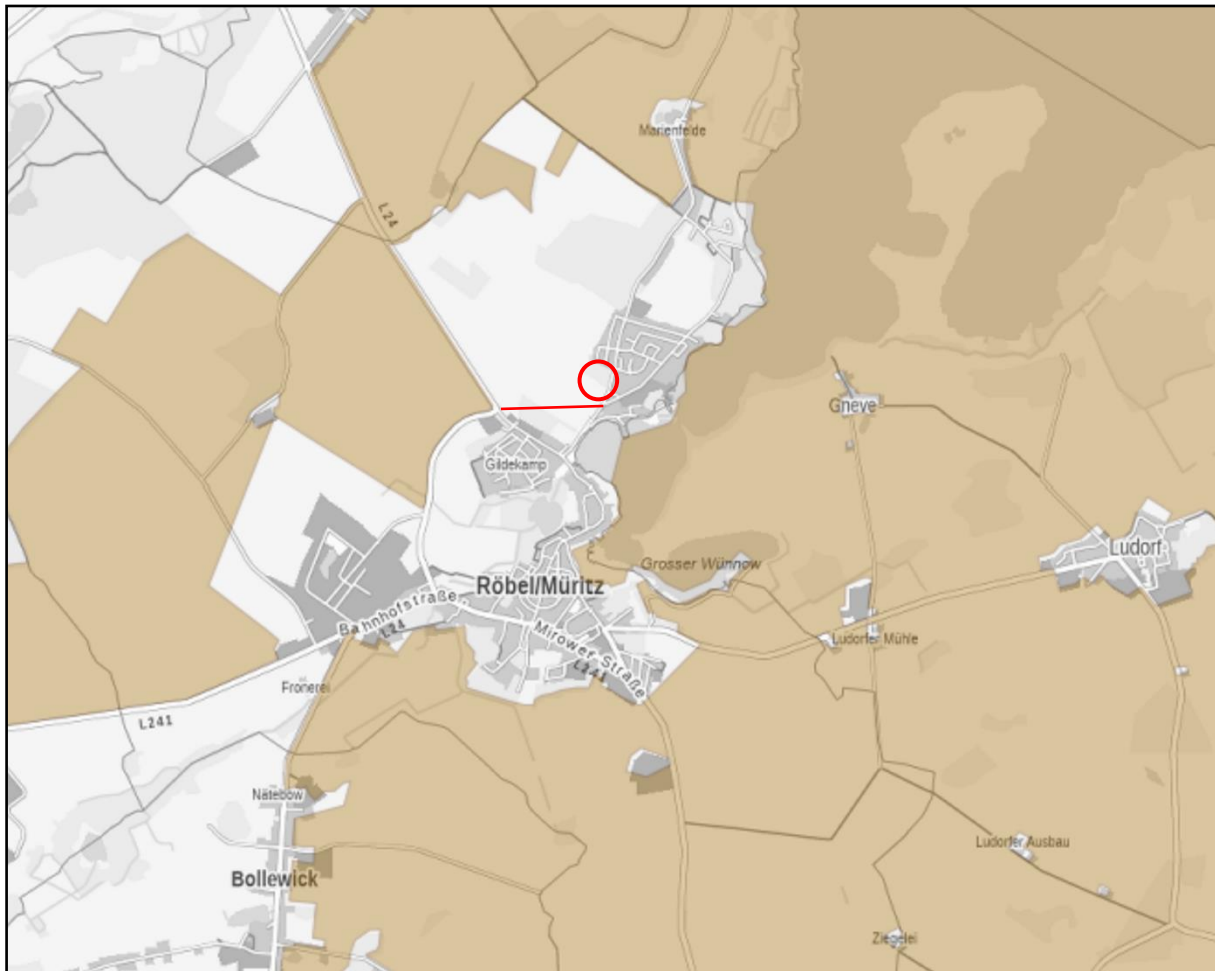


Abbildung 1: Räumliche Lage des Vorhabengebietes des 1. BA (roter Kreis) und geplante Umgehungsstraße (rote Linie), VSG DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (braun), Quelle: Kartenportal LUNG M-V, Zugriff: 23.01.2024

Biogeographisch gehört das 45.872 ha große Vogelschutzgebiet zur kontinentalen Region und wird durch die großflächigen Schilfgebiete der Müritzseenplatte und durch die Misch- und Nadelwälder in den Sandergebieten geprägt. Laut Standarddatenbogen (SDB) weist für das Vogelschutzgebiet für Nadelwälder einen Flächenanteil von 27 %, Binnengewässer 24 % und Laubwälder 14 % des gesamten Gebietes aus. Als Nutzung werden traditionelle Fischerei auf den Großseen, Forstwirtschaft, Erholungsnutzung und Ackerbau angegeben.

Des Weiteren werden für die Güte und Bedeutung des VSG

- Schwerpunktorkommen aquatisch gebundener Anhang 1 Großvogelarten
- Traditionelle Fischerei der Großseen sowie Forstwirtschaft innerhalb der östlichen Waldareale, überregionales Erholungsgebiet und großflächiger Ackerbau im Westen
- Weichselglaziale Seenbildung innerhalb flachwelliger Grundmoränen im Westen und ausgeprägter Sanderflächen im Osten aufgeführt.

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Die Natura 2000-Landesverordnung M-V (Natura 2000-LVO M-V) beinhaltet die Schutzzwecke der Europäischen Vogelschutzgebiete. Diese werden wie folgt definiert: **Der Schutzzweck ist: „[...] der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1“.**

Der Begriff der Erhaltungsziele ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in besonderen Schutzgebieten (BSG) die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

Nach § 3 Natura 2000-LVO M-V ist das **Erhaltungsziel eines Europäischen Vogelschutzgebietes „[...] die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes.“** Diese sind die Vogelarten und ihre erforderlichen gebietsbezogenen Lebensraumelemente. In der Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V werden gebietsspezifisch die Vogelarten aufgelistet und die jeweiligen Lebensraumelemente beschrieben.

Tab 1: Gelistete Vogelarten nach Natura 2000-LVO M-V für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2642-401

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe, Verlandungszonen) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze
			- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken

Blau- kehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidenbüsch durchsetzte Torfstiche	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Fisch- adler	<i>Pandion haliaetus</i>	- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)	fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe
Flusssee- schwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	- fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)	fischreiche Gewässer (größere Seen, Flüsse und Kanäle)
Gänse- säger	<i>Mergus mergamus</i>	- störungsarme Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) - nahe gelegene Altbäume oder Altpflanzungen mit Großhöhlenangebot	

		(einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat	
Graugans	<i>Anser anser</i>		- größere Gewässer (insbesondere Seen) mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze
			- nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Hauben- taucher	<i>Podiceps cristatus</i>	- fischreiche Standgewässer, langsam strömende Flüsse und Überschwemmungsflächen	größere fischreiche Seen, Altarme und langsam strömende Flüsse mit störungsarmen offenen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)
		- mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb	
		- mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)	
Heide- lerche	<i>Lullula arborea</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten	
		- trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	
Kolben- ente	<i>Netta rufina</i>	- Seen und Teiche	
		- mit störungsarmen Bereichen, Flachwasserbereichen und ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation - Bereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln)	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		- fischreiche Gewässer (Seen, Fischteiche, Torfstiche, renaturierte Polder, Fließgewässer)

			- ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>		- offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) - eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hochstaudenfluren
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder	- störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze
			- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze
Krickente	<i>Anas crecca</i>	- störungsarme, deckungsreiche und zumindest teilweise sehr seichte Gewässer (insbesondere Kleingewässer), deckungsreiche Moorgewässer und Torfstiche, Feucht- und Nassgrünland mit Gräben sowie überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	- ungestörte deckungsreiche Verlandungsbereiche von Gewässern (zur Mauserzeit im Sommer) - Überschwemmungsgebiete - renaturierte Polder
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	- störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln mit geringem Druck durch Bodenprädatoren - offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	- störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht- und Nassgrünland, renaturierte Polder und stark verlandete Gewässer (einschließlich Torfstiche und Fischteiche) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	- störungsarme vernässte Grünlandflächen, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder und Fischteiche mit Verlandungsvegetation
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit	

		Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)	
		- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter	
		- strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	- Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütterlückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht) - angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	- mehrschichtige Feldgehölze, Baumgruppen oder Baumhecken mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden GrünlandflächenGras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen,	offene Kulturlandschaften (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) mit einzelnen Gehölzstrukturen
		- großflächige Moore, Heide- und Sukzessionsflächen mit Gebüsch und Einzelbäumen	
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	- weitgehend unzerschnittene Kiefern-mischwälder - mit Altbeständen (häufig auch eingestreute Rotbuchen) und ausreichendem Angebot an Schwarzspechthöhlen	

		- mit unterholzfreien Waldbereichen mit niedrigwüchsiger Krautschicht (Jagdhabitat)	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	- Seen und Teiche	- störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer) - störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)
		- mit störungsarmen Flachwasserbereichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation	
		- mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln) als Nistplatz	
Rohrdom mel	<i>Botaurus stellaris</i>	- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), Mosaikverbund mit einzelnen Weidengebüschgruppen (geringer Druck durch Bodenprädatoren),	ausgedehnte störungsarme Röhrichtbestände an Gewässern (auch an Gräben), renaturierte Polder
		- in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Gewässer mit Röhrichtzonen, angrenzende Verlandungszonen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland), renaturierte Polder
		- mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)	
		- mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere

		(insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Schnatter-ente	<i>Anas strepera</i>	- störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	- störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder
Schwarz-milan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern
Schwarz-specht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	

Schwarz- storch	<i>Ciconia nigra</i>		möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit fischreichen Fließgewässern, Altarmen, Qualmwasserbereichen und Grünlandflächen mit Kleingewässern und Senken; renaturierte Polder
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	- fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder,
		- mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat,	- störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze
		- fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe)	
Silber- reiher	<i>Egretta alba</i>		- störungsarme, ausgedehnte Schilfbestände am Rand von Gewässern, Überschwemmungs- flächen und renaturierte Polder
Sing- schwan	<i>Cygnus cygnus</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Sperber- gras- mücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit struktureicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	störungsarme, windgeschützte Flachwasserbereiche und Buchten von Seen, Flüssen sowie renaturierte Polder
Trauersee- schwalbe	<i>Chlidonias niger</i>		störungsarme und nahrungsreiche zusammenhängende Seengebiete

Tüpfel- sumpf- huhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	
Turtel- taube	<i>Streptopelia turtur</i>	- mehrschichtige Waldbestände, Waldränder, Feldgehölze und Feldhecken mit angrenzenden oder nahen Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden)	
Wachtel- könig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Wander- falke	<i>Falco peregrinus</i>	ausgedehnte Kiefernwälder mit Altbeständen in der Nähe größerer Gewässern	
Weiß- storch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	möglichst unzerschnittene Niederungsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken
		- mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat),	
		- Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wende- hals	<i>Jynx torquilla</i>	Wälder, Waldränder, Feldgehölze und Baumreihen mit angrenzenden Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden, kurzgrasiges Grünland)	

Wespen- bussard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen
		- mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel- Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat	
		- mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	
Ziegen- melker	<i>Caprimul- gus europaeus</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden - größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen)	
Zwerg- gans	<i>Anser erythropus</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (vorzugsweise kurzgrasige Grünlandflächen)
Zwerg- schnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel- Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	

Ein Managementplan liegt für das EU-VSG nicht vor.

3 Kurzbeschreibung und Lage des Vorhabens

Zur Deckung des weiteren Bedarfs an einer Wohnraumentwicklung in Röbel/Müritz hat die Stadtvertretung beschlossen, dass für den Bereich gelegen zwischen dem Altstädter Friedhof/Kleingartenanlage „Sonnenblick“ und der Kleingartenanlage „Marienfelder Weg“ Baurecht durch Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden soll. Mit der geplanten Entwicklung und Bebauung dieser städtebaulichen Lücke werden nördliche, südliche und westliche Stadtteile von Röbel/Müritz miteinander verbunden und damit die Siedlungsstruktur des umgebenden Bebauungszusammenhangs zusammengezogen. Es werden dadurch keine Entwicklungen in bisher siedlungsfreie Außenbereiche vollzogen. Das Allgemeine Wohngebiet soll die Entwicklung vielfältiger Bauformen zulassen, wie Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sowie Geschosswohnungsbau.



Abbildung 2: Lage des Vorhabengebiets (rot gestrichelt) und geplante Ortsumgehungsstraße (rote Linie) im nordöstlichen Bereich von Röbel/Müritz, VSG DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (braun), Quelle: Kartenportal LUNG M-V, Zugriff 23.01.2024

Das VSG DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ besteht aus zwei Teilbereichen und erstreckt sich umliegend der Müritz. Die Stadt Röbel/Müritz liegt im zentralwestlichen Bereich des westlich der Müritz gelegenen Teils des VSG. Der Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes ist im nordöstlichen Gebiet der Stadt Röbel/Müritz verortet.

Der Abstand zwischen den Grenzen des VSG und der nächsten Geltungsbereichsgrenze des 1. BA beträgt ca. 300 m. Die geplante Ortsumgehungsstraße, welche von der L 24/Warener Chaussee in Richtung Seebadstraße/Ecke Marienfelder Weg führt, grenzt jedoch im Bereich der L24 direkt an das VSG. Zwischen dem Plangebiet des 1. BA und dem VSG liegen Bereiche

mit Wohnbebauung als auch touristische und gastronomische Infrastruktur. Im Bereich der L 24/Warener Chaussee sind gewerbliche Nutzungen sowie Wohnbebauung vorhanden. Das Gebiet wird als anthropogen vorbelastet eingestuft.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Ziel der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten ist es, ein europaweites Schutzgebietssystem zu etablieren. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ liegen die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“ (DE 2543-301), „Müritz“ (DE 2542-302) und „Kleingewässer- und Waldlandschaft Sietower Forst“ (DE 2541-301) die sich in Teilen auch überlagern. Insbesondere die Vogelarten mit Bindung an Wasser und Feuchtgebiete finden die für sie notwendigen Habitate in den Lebensraumtypen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (vorherrschender LRT mit 17 % bzw. 93 % ist 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“).

4.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastungen des im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung untersuchten VSG DE 2642-401 sind als mäßig bis stark einzustufen.

Die landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung, das Brachliegen von Flächen mit ungenügender Mahd, die Nutzung von Oberflächengewässern zur Fischerei sowie andere menschliche Eingriffe und Störungen zählen zu den anthropogenen Vorbelastungen im EU-Vogelschutzgebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (DE 2642- 401).

Im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld stellen sich die Vorbelastungen in Form von intensiver Landwirtschaft, Bootsverkehr, Wohnnutzung, Verkehr sowie den mit diesen Nutzungen verbundenen Immissionen (optische/akustische Störungen) dar.

4.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die von dem Baugeschehen ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in einem 200 m-Wirkkreis führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Wirkfaktoren
- anlagebedingte Wirkfaktoren
- betriebsbedingte Wirkfaktoren

Diese Wirkfaktoren lassen sich entsprechend ihrer zeitlichen Wirkdauer in zeitlich begrenzte (temporäre) und dauerhafte (nachhaltige) Wirkungen einteilen.

Baubedingt kann zwischen folgenden temporären Wirkungen unterschieden werden:

- Lärmemission und Erschütterungen
- Bodenverdichtung
- Emission von Schadstoffen durch den Baustellenverkehr
- optische Störungen
- akustische Störungen

Das Vorhaben liegt außerhalb des VSG, baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzt.

Folgende anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können von dem Vorhaben ausgehen:

- Flächeninanspruchnahme → außerhalb des VSG
- Geringe optische Störungen auf das VSG → Vorhaben integriert sich in den Siedlungsbestand
- Barrierewirkung → keine Zerschneidung des VSG aber der Landschaftsbestandteile zwischen den Teilen des VSG
- Geringfügige Änderung des Landschaftsbildes → Vorhaben stellt Ausweisung von Bauflächen für den Wohnungsbau in verschiedenen Größen und Formen (Eigenheime, Doppelhäuser, Reihenhäuser, Geschosswohnungsbau mit 2-3 Geschossen) sowie Neubau einer Ortsumgehung
- Erhöhtes Kollisionsrisiko → Gefahr des Vogelschlags im Bereich der Ortsumgehungsstraße durch gesteigertes Verkehrsaufkommen und Zerschneidung der Landschaft
- Geringfügige Akustische Störungen → eventuelle Zunahme von streunenden Haustieren im Plangebiet (insbesondere Hauskatzen)
- Erhöhung des Verkehrsaufkommens

4.4. Vorhabenauswirkungen auf die Arten und ihre Lebensraumelemente

Nach § 3 Natura 2000-LVO M-V ist das Erhaltungsziel eines Europäischen Vogelschutzgebietes „[...] die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes.“ Diese sind die Vogelarten und ihre erforderlichen gebietsbezogenen Lebensraumelemente.

Vorhaben sind dann als unzulässig einzuschätzen, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Dies ist gegeben, wenn sich günstige Erhaltungszustände verschlechtern, Funktionen des Gebietes gestört werden oder Artenbestände abnehmen. Diese Vorprüfung dient der Einschätzung, ob das Vorhaben geeignet ist, das Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Vorhaben **liegt außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes**, es kommt somit zu **keinem Flächenverlust des VSG DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“**. Gewässer und Waldflächen sind nicht betroffen. Es sind jedoch sekundäre Auswirkungen des Vorhabens auf das VSG zu erwarten.

Als erweiterter Wirkraum wird, angelehnt an die Hinweise zur Eingriffsregelung Anlage 5, ein Puffer von 200 m für Wohngebiete und 50 m für Straßen um den Geltungsbereich festgelegt (HzE M-V, MLU 2018). Nach den Kartengrundlagen vom LUNG M-V reicht

Diesem Wirkraum zugrunde gelegt, ergibt sich durch Wirkungen, die ausgehend vom Vorhaben der Trasse in das Vogelschutzgebiet hineinwirken können, eine Fläche von ca. 1.045 m². Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtgröße (45.872,00 ha) von 0,0002 %.

Durch die Zweckbestimmung Wohngebiet und Verkehrsfläche ist mit den hierfür zu erwartenden optischen bzw. akustischen Störungen zu rechnen. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE besteht jedoch im Bereich der Umgehungsstraße ein erhöhtes Kollisionsrisiko und damit verbundene Mortalitätsgefährdung, insbesondere für Eulenartige und Greifvogelarten (hier Rot- und Schwarzmilan) aber auch Hühnervögel (hier Blässhuhn) mit geringer Manövrierfähigkeit. Ein besonderes Risiko besteht auch für den Ziegenmelker, der durch die Kombination aus einer Anlockwirkung durch Wärme (Asphaltdecke) und Insekten sowie einem verzögerten Fluchtverhalten (durch Tarnung) als besonders gefährdet angesehen wird.

Als Risikomindernd wirken sich z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 60 km/h bis max. 80 km/h und die Gestaltung von Überflughilfen z. B. durch bandartige Pflanzungen aus. (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016)

Da das Vorhabengebiet bereits zwischen zwei bebauten Ortsteilen der Stadt Röbel/Müritz liegt, welche die Nähe zum VSG abpuffern, ist nicht von einer erheblichen Störung der Arten durch Wirkungen des Vorhabens auszugehen. Sie sind nicht geeignet, den Erhaltungszustand der in der Natura 2000-LVO M-V aufgeführten Arten negativ zu beeinflussen.

Durch die Aufstellung des B-Plans ist auch mit einer Zunahme von Freizeit- und Sportaktivitäten sowie die Nutzung der Müritz durch Wassersportaktivitäten zu rechnen. Als anerkannter Erholungsort ist die Stadt Röbel/Müritz, welche direkt an der Müritz als größter Binnensee Deutschlands liegt, eine attraktive Tourismusregion. Die Orte, Wälder und vor allem die Seen sind beliebte Ausflugsziele. Diese Nutzungen können signifikante Wirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura-2000 Gebietes darstellen. Empfindliche Arten sind in diesem Kontext nicht zu erwarten. Sollten empfindliche Arten trotzdem im und um den Untersuchungsraum vorkommen, kann unterstellt werden, dass sie gegenüber den genannten Störungen tolerant sind.

Es lassen sich keine projektrelevanten Wirkfaktoren ableiten die geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet bzw. Störungen von Arten, die einem Flächenverlust gleichkommen, hervorzurufen. Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ werden nicht negativ beeinflusst.

5 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Aus Art. 4 Abs. 4 VSchRL ergibt sich im Gegensatz zu Art 6. der FFH-RL nicht die Notwendigkeit der Berücksichtigung weiterer Pläne und Projekte die im Zusammenwirken mit

dem zu prüfenden Vorhaben zu Kumulationseffekten hinsichtlich der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes führen können.

Da im Rahmen der FFH/SPA-Verträglichkeits-Vorprüfung Beeinträchtigungen, die sich gemäß Art. 4 Abs. 4 VSchRL erheblich auf die Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie auswirken können, ausgeschlossen wurden, ist eine vertiefende FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig. Erst im Rahmen dieser Haupt-Prüfung wird über die Erheblichkeitsschwelle der Auswirkungen entschieden. Liegt diese Erheblichkeitsschwelle vor, kann überprüft werden, ob als nicht erheblich eingestufte Projektwirkungen durch Kumulation mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Auswirkungen führen können.

6 Fazit

Aufgrund der dichten Lage des Vorhabens zum EU-Vogelschutzgebiets DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ bestand gemäß § 34 BNatSchG die Notwendigkeit einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit. Die Grundlage der vorliegenden Prüfung sind neben den Angaben des gebietsspezifischen Standarddatenbogens auch die Natura 2000-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V).

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu **keiner** direkten anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme des Vogelschutzgebietes. Von den geplanten vorhabenbedingten bau- und betriebsbedingten Wirkungen gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen aus. Erhebliche Beeinträchtigungen im Zuge der Ortsumgehungsstraße sind möglich, jedoch eher als unwahrscheinlich einzustufen, da die Trasse durch einen siedlungsgeprägten und damit gestörten Bereich und nicht direkt durch das VSG verläuft. Desweiteren sind Ausgleichsflächen im nördöstlichen Bereich geplant.

Es konnten keine erheblichen Auswirkungen auf Arten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen sowie auf die Erhaltungsziele des VSG DE 2642-401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung festgestellt werden. Somit sind Auswirkungen, die sich gemäß Art. 4 Abs. 4 VSchRL erheblich auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie auswirken können, auszuschließen.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung nach §34 ff. BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

